

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch im Teil B.

BasisRente StartUp Klassik E412

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	2
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen.....	5
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	5
5. Ihre Mitwirkungspflichten.....	6
6. Abschluss- und Vertriebskosten.....	6
7. Beitragsfreistellung.....	6
8. Kündigung	7
9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	7

BasisRente StartUp Klassik E412

	Seite
10. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	10
11. Leistung aus der Überschussbeteiligung	11
12. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen.....	14
13. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	14
14. Ihre Mitwirkungspflichten.....	15
15. Abschluss- und Vertriebskosten.....	15
16. Beitragsfreistellung.....	15
17. Kündigung	16
18. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	16

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (BasisRente) E416

	Seite
1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung.....	19
2. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen	19

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (BasisRente) E416

	Seite
3. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung.....	20
4. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen	21

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (BasisRente) E416

	Seite
5. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung.....	21
6. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen	22

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	23
2. Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung	25
3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	25
4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten.....	26
5. Erklärung über unsere Leistungspflicht.....	27
6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung	27
7. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein	27
8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	29

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

	Seite
9. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	30
10. Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung	32
11. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	33
12. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten.....	33
13. Erklärung über unsere Leistungspflicht.....	35
14. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung	35
15. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein	35
16. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	36

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

	Seite
17. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	38
18. Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung	40
19. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	41

20.	Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten.....	41
21.	Erklärung über unsere Leistungspflicht.....	42
22.	Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung.....	43
23.	Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein.....	43
24.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	44

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

	Seite	
25.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	46
26.	Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung.....	48
27.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	48
28.	Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten.....	49
29.	Erklärung über unsere Leistungspflicht.....	50
30.	Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung.....	50
31.	Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein.....	50
32.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	52

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite	
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	54
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	54

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite	
1.	Beginn des Versicherungsschutzes.....	56
2.	Versicherungsschein.....	56
3.	Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand.....	56
4.	Deutsches Recht.....	56
5.	Zuständiges Gericht.....	56
6.	Verjährung.....	56

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch im Teil B.

BasisRente StartUp Klassik E412

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer BasisRente StartUp Klassik. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine die BasisRente StartUp Klassik als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wann können wir Renten abfinden?
- 1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?
- 1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik?
- 10.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 10.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 10.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 10.4 Wann können wir Renten abfinden?
- 10.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?
- 10.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 10.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir die Garantierente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten →Bankarbeitstag eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung für den Ehegatten

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie vor Rentenbeginn sterben und
- Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten eine lebenslange Rente.

(2) Leistung für Kinder

a) Voraussetzungen

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie vor Rentenbeginn sterben und
- zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte, jedoch mindestens ein Kind vorhanden ist, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld

oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, zahlen wir eine Rente für jedes Kind, das im ersten Grad mit Ihnen verwandt ist.

b) Weitere Voraussetzungen

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach den gezahlten Beiträgen für die BasisRente StartUp Klassik (ohne die Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene weitere Bausteine) sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes oder der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

a) Rente für mehrere Kinder

Wenn wir eine Rente für mehrere Kinder zahlen, ist die Rente für jedes Kind gleich hoch.

b) Erhöhung der Rente

Wenn ein Kind zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der ersten Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen - abweichend von a) - angehoben.

(4) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am ersten →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(5) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte noch mindestens ein Kind im Sinne von Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Renten zu Ihrem Todeszeitpunkt niedriger ist als das vereinbarte Vielfache der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik und

- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten eine lebenslange Rente.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Differenz aus dem vereinbarten Vielfachen der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik und der Summe der gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Renten sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes oder der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend.

(3) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am ersten →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(4) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte noch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.4 Wann können wir Renten abfinden?

Wir behalten uns vor, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. In diesem Fall zahlen wir das →Deckungskapital der Versicherung, das der Höhe nach dem Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) entspricht. Einen Abzug nach § 169 Absatz 5 VVG nehmen wir nicht vor. Mit der Auszahlung dieses Betrags erlischt die Versicherung.

1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?

Über die Ansprüche auf Auszahlungen aus Ziffer 1.1 bis 1.4 (Leistung bei Erleben, Leistung bei Tod vor Rentenbeginn, Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder Abfindung einer Kleinstrente) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, besteht über die Auszahlung einer Berufsunfähigkeitsrente hinaus kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen aus diesem Baustein.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind nicht kapitalisierbar und nicht veräußerbar. Weitere Verfügungsverbote enthält Ziffer 3.1 Absatz 2.

1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene →Sterbetafel "AZ 2006 R" und
- den →Rechnungszins 1,75 Prozent.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Zuzahlungen oder durch Überschussanteile) verwenden wir für die Berechnung der

hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung auch dann, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik?

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge.

Änderungen des Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig.

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?**
- 2.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?**
- 2.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?**
- 2.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?**
- 2.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?**
- 2.6 Wie erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes?**
- 2.7 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?**
- 11.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?**
- 11.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?**
- 11.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?**
- 11.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?**
- 11.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?**
- 11.6 Wie erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes?**
- 11.7 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?**

2.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und →Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

(1) Beteiligung an den Überschüssen

a) Ermittlung der Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

b) Kollektive Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung - MindZV), erhalten die →Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung dieser Verordnung genannten Prozentsatz (derzeit 90 Prozent). Aus diesem Betrag werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Der verbleibende Betrag entspricht dem Teil der Überschüsse aus Kapitalanlagen, den wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das Risiko (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) oder die Kosten (zum Beispiel durch Kosteneinsparungen) günstiger entwickeln als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben. Auch von diesen Überschüssen erhalten die →Versicherungsnehmer mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) genannten Prozentsatz (derzeit 75 Prozent des Risikoergebnisses und 50 Prozent des übrigen Ergebnisses).

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden (§ 5 Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

c) Rückstellung für die Beitragsrückerstattung

Den Teil der Überschüsse, der auf die →Versicherungsnehmer entfällt, führen wir der →Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen können wir hiervon nach Maßgabe der Regelungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

d) Bildung von Versicherungsgruppen

Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst:

- Überschussgruppen bilden wir beispielsweise, um die Art des versicherten Risikos zu berücksichtigen (etwa das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko).
- Untergruppen erfassen zum Beispiel vertragliche Besonderheiten (etwa den Versicherungsbeginn oder die Form der Beitragszahlung).

Die Verteilung der Überschüsse für die →Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gruppen zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

e) Veröffentlichung der Überschussanteilsätze

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars die Höhe der →Überschussanteilsätze fest. Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

→Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die →Bewertungsreserven sorgen für Si-

cherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unmittelbar an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.7). Hierzu ermitteln wir die Höhe der →Bewertungsreserven regelmäßig neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach Ziffer 2.7 zu.

Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die Kapitalausstattung eingehalten werden (§ 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Wir weisen die →Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht aus.

2.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und der Kostenentwicklung ab. Auch die Höhe der →Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

2.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?

(1) Jährliche Überschussanteile

In Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Gruppe (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1 d)) beteiligen wir die Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

a) Beteiligung vor Rentenbeginn

Der jährliche Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Zusatzüberschussanteil.

b) Beteiligung ab Rentenbeginn

Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn wird auf Grundlage der für die Überschussbeteiligung festgelegten →Sterbetafel und Verzinsung ermittelt.

(2) Schlussüberschussanteil

Außerdem kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen

- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik oder
- ab Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil. Zu dem normalen Schlussüberschussanteil kann ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil hinzukommen.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils legen wir in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und des Risikoverlaufs jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres fest.

2.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?

(1) Ermittlung der Bezugsgrößen

Die Bezugsgrößen, auf die sich die →Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem von der Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik, von Ihrem Alter, von der →Aufschubdauer und der Höhe der Garantierente ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(2) Bezugsgrößen der jährlichen Überschussanteile

a) Überschussanteile vor Rentenbeginn

Bezugsgröße für den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, das wir zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres berechnen und

mit dem →Rechnungszins nach Ziffer 1.6 Absatz 1 um 1 Jahr abzinsen.

b) Überschussanteile ab Rentenbeginn

Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn hängt vor allem von dem für die Finanzierung der künftigen Rentenzahlungen und einer gegebenenfalls vereinbarten Leistung bei Tod zur Verfügung stehenden Kapital ab.

(3) Bezugsgrößen des Schlussüberschussanteils

Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige →Deckungskapital der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren. Für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist Bezugsgröße der jährliche Überschussanteil für das Versicherungsjahr der Zuteilung.

2.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?

(1) Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn

a) Finanzierung eines Erlebensfallbonus

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile der Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Erlebensfallbonus). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Jeder Erlebensfallbonus ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Die jährlichen Überschussanteile aus dem Erlebensfallbonus werden wie in Satz 1 beschrieben verwendet.

Die jährlichen Überschussanteile sind für die Finanzierung der zusätzlichen beitragsfreien Leistung gebunden und können nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der →Deckungsrückstellung, zum Beispiel aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, herangezogen werden.

b) Leistungen aus dem Erlebensfallbonus

Der Erlebensfallbonus erhöht die Garantierente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik. Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, enthält auch der Erlebensfallbonus diesen Todesfallschutz.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus dem Erlebensfallbonus nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Überschussrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen der Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten eine Überschussrente. Die nicht garantierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die erste Rentenerhöhung erfolgt 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik ergibt sich also aus

- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus der BasisRente StartUp Klassik sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte →Sterbe-

tafel und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

b) Folgen einer Änderung der Überschussanteilsätze

Eine Änderung der →Überschussanteilsätze kann dazu führen,

- dass künftige Rentenerhöhungen anders als bisher ausfallen;
- dass sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente ändert.

Eine Kürzung der Gesamtrente kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe erfolgen.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und des Erhöhungssatzes informieren.

c) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders für die Erhöhung verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik oder ab Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (siehe Absatz 2 a) und b)), die nicht garantiert werden kann.

2.6 Wie erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes?

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod zahlen, erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen in der gleichen Weise, wie sie bei Zahlung einer Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik bei Zahlung einer Altersrente erfolgt.

2.7 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Neben der Beteiligung an den Überschüssen wird Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven beteiligt (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2):

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn sowie
- während der Rentenzahlungen.

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die einem einzelnen Vertrag zugeordneten →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungsstichtag ergebenden →Deckungskapitalien Ihres Vertrags im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

(3) Zuteilung und Verwendung der Bewertungsreserven

Zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn teilen wir nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Mit der Beteiligung an den →Bewertungsreserven finanzieren wir

- zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente bzw.
- zum Beginn der Rente bei Ihrem Tod eine Erhöhung der Rente bei Tod.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

(4) Höhe der Beteiligung und Sockelbetrag

Die Höhe der →Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven festsetzen:

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik sowie
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige →Deckungskapital der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den →Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts.

Die Höhe des Sockelbetrags sowie die Stichtage für die Ermittlung der →Bewertungsreserven legen wir jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen in unserem Geschäftsbericht.

(5) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden nach §153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den →Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Festlegung dieser →Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(6) Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**
- 12.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
- 12.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →Versicherungsnehmer. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an die Person bzw. die Personen, die in Ziffer 1 genannt werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können die Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden, beleihen oder vererben. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz und Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung?**
- 13.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz und Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**
- 13.2 Was gilt bei Selbsttötung?**

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz und Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn Sie bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

- a) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn Sie während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

- b) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten ABC-Waffen (atomaren, biologischen oder chemischen Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten ABC-Stoffen (atomaren, biologischen oder chemischen Stoffen), wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

- a) Die Leistung zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik beschränkt sich auf die Rente, die wir aus dem →Deckungskapital - berechnet auf den ersten Tag des Monats, der auf den Todestag folgt - erbringen können.

- b) Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die vertraglich vereinbarte Leistung.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss des Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder

- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?
- 14.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 14.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 14.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 14.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 14.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein;
- amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt (Geburtsurkunde).

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer vorzulegen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der verstorbenen Person (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde).

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben, sind uns zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- bei Versicherungen ohne Risikoprüfung ein Nachweis über die Todesursache;

- bei Versicherungen mit Risikoprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat.

5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.2 und 1.3) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Abschluss- und Vertriebskosten

Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanziert?

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten (sogenannte Abschluss- und Vertriebskosten). Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert erhoben und aus Ihren Beiträgen wie folgt finanziert:

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- 7.2 Welche Nachteile hat eine Beitragsfreistellung?
- 7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?
- 16.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- 16.2 Welche Nachteile hat eine Beitragsfreistellung?
- 16.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Eine diesbezügliche Erklärung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht. Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahren befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(3) Auswirkungen

Wenn Sie eine Beitragsfreistellung verlangen, berechnen wir die beitragsfreie Garantierente zur Altersvorsorge aus Ihrer Basisrente StartUp Klassik nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Dabei legen wir das →Deckungskapital der Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik zugrunde. Dieses hat mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung

der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer.

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantierente zur Verfügung stehenden Betrag nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor (Abzug nach § 165 Absatz 2 in Verbindung mit § 169 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie zum Termin der Beitragsfreistellung →rechnungsmäßig das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Falle - entsprechend herab.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

7.2 Welche Nachteile hat eine Beitragsfreistellung?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung und auch in den Folgejahren stehen wegen der Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Ziffer 6), Verwaltungskosten und vereinbarten Risikodeckungen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Garantierente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Garantierente können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?

(1) 12-Monats-Frist für die Wiederherstellung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung nach Absatz 3 wieder aufnehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme berufsunfähig sind.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederherstellung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 3 die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden.

Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederherstellung

Um nach einer Beitragsfreistellung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, können Sie

- die Beiträge begleichen, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Stattdessen können wir auch die Garantierente herabsetzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neue Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?
- 17.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 17.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wenn Ihre Versicherung nicht beitragsfrei ist, können Sie diese vor Rentenbeginn zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, stellen wir Ihre Versicherung nach Ziffer 7.1 beitragsfrei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 9.3 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 9.4 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 9.5 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit aussetzen?
- 9.6 Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?
- 9.7 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Klassik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?
- 18.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 18.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 18.3 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 18.4 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 18.5 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit aussetzen?
- 18.6 Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?
- 18.7 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Klassik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.
- Die neu zu berechnende Gesamrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.

b) Auswirkungen auf die Garantierente

Durch den vorgezogenen Rentenbeginn sinkt die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie zu diesem Zeitpunkt nicht berufsunfähig sein.

b) Auswirkungen

- Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente.
- Wir berechnen die neue Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns der Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik entfällt ein abgeschlossener Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der →zusätzlichen Aufschubdauer weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistungen bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

b) Auswirkungen

- Wenn die Leistung bei Tod erhöht wird, kann die Zahlung eines zusätzlichen Betrags notwendig sein.
- Wenn die Leistung bei Tod reduziert wird oder wenn Sie einen notwendigen Betrag nicht zahlen wollen, verändert sich die Garantierente.
- Wir berechnen die Leistungen und den zusätzlichen Betrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Ausschluss einer Leistung bei Tod ab Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

Stattdessen können Sie verlangen, dass als Leistung bei Tod nach Rentenbeginn eine Rente aus dem für die Bildung der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik zur Verfügung stehenden Betrag abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik nach Ziffer 2.5 Absatz 2 a) (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eingeschlossen wird.

(3) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach Absatz 1 und 2 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

9.3 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr höchstens 40.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.

b) Auswirkungen

- Durch die Zuzahlung erhöht sich
- die Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik,
 - die Summe der gezahlten Beiträge um den Zuzahlungsbetrag und dadurch eine vereinbarte Leistung bei Tod vor Rentenbeginn sowie
 - eine vereinbarte Leistung bei Tod nach Rentenbeginn.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die erhöhte Leistung errechnet sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- Ihrem →rechnungsmäßigen Alter,
- der restlichen →Aufschubdauer,
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsbezogene Verwaltungskosten finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für alle Leistungen ist der erste Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

9.4 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Sie können die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Voraussetzungen

- Sie können die Verkürzung frühestens zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Ende der Startphase verlangen. Als Startphase bezeichnen wir die vertraglich vereinbarten ersten Versicherungsjahre mit reduzierter Beitragszahlung (Startphase).
- Sie haben keinen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen.

b) Auswirkungen

- Wenn die Garantierente unverändert bleiben soll, müssen Sie höhere laufende Beiträge zahlen.
- Wenn der laufende Beitrag unverändert bleiben soll, sinkt die Garantierente.
- Wenn sowohl der laufende Beitrag als auch die Garantierente unverändert bleiben sollen, können Sie dies durch eine Zuzahlung erreichen.
- Den neuen Beitrag, die neue Garantierente und die Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Änderungsvorschlag und Bestätigung

Wenn Sie uns den Wunsch nach einer Änderung der Beitragszahlungsdauer nach Absatz 1 mitteilen, erhalten Sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Änderung sofort.

9.5 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit aussetzen?

(1) Stundung der Beitragszahlung

Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre, können Sie eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn Sie arbeitslos werden. Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für 1 Jahr. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wenn Sie mehrmals arbeitslos werden, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens für 24 Monate.

(2) Nachweis der Arbeitslosigkeit

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit verlangen, benötigen wir als Nachweis einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(3) Zahlung der gestundeten Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

9.6 Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?

Sie können jederzeit den laufenden Beitrag reduzieren.

Durch die Reduzierung verringern sich die versicherten Leistungen der BasisRente StartUp Klassik sowie weiterer abgeschlossener Bausteine.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9.7 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Klassik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

Wenn Sie eine neue Zukunftsrente Klassik der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge gegebenenfalls einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abschließen, übernehmen wir die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden BasisRente StartUp Klassik für die neue Versicherung.

(1) Voraussetzungen

- Wir übernehmen die Ergebnisse frühestens zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Ende der Startphase. Als Startphase bezeichnen wir die vertraglich vereinbarten ersten Versicherungsjahre mit reduzierter Beitragszahlung (Startphase).
- Die laufenden Beiträge Ihrer BasisRente StartUp Klassik werden reduziert.
- Die garantierten Leistungen der neuen Zukunftsrente Klassik und die Leistungen der neuen zusätzlich abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge sind nicht höher als die Beiträge, um die die garantierten Leistungen Ihrer BasisRente StartUp Klassik vermindert werden.
- Die →Aufschubdauer der neuen Zukunftsrente Klassik stimmt mit der restlichen Aufschubdauer Ihrer BasisRente StartUp Klassik überein.
- Die Versicherungsdauern der neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Zukunftsrente Klassik stimmen mit den jeweiligen restlichen Versicherungsdauern der abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik überein.
- Sie sind bei Abschluss der neuen Zukunftsrente Klassik nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie bei Ihrer BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, können Sie diesen auch für die neue Zukunftsrente Klassik vereinbaren.

(2) Auswirkungen

- Wir legen die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer BasisRente StartUp Klassik einschließlich dort vereinbarter Ausschlüsse und Zuschläge der neuen Zukunftsrente Klassik zugrunde.
- Wenn Sie uns bei Antragstellung zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik unzutreffende Angaben über Ihre Risikoverhältnisse gemacht haben (Anzeigepflichtverletzung), gelten die Regelungen nach Teil B Ziffer 1 auch für die neue Zukunftsrente Klassik.
- Die Abänderungen und weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes für Ihre BasisRente StartUp Klassik gelten entsprechend auch für die neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu der Zukunftsrente Klassik. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Wenn Sie für die Zukunftsrente Klassik einen dynamischen Zuwachs vereinbaren, entfallen weitere Erhöhungen in der BasisRente zugunsten der neuen Zukunftsrente Klassik.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch im Teil B.

BasisRente StartUp Klassik E412

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer BasisRente StartUp Klassik. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine die BasisRente StartUp Klassik als Grundbaustein bezeichnet.

10. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wann können wir Renten abfinden?
- 1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?
- 1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik?
- 10.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 10.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 10.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 10.4 Wann können wir Renten abfinden?
- 10.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?
- 10.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 10.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik?

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir die Garantierente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten →Bankarbeitstag eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

10.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung für den Ehegatten

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie vor Rentenbeginn sterben und
- Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten eine lebenslange Rente.

(2) Leistung für Kinder

a) Voraussetzungen

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie vor Rentenbeginn sterben und
- zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte, jedoch mindestens ein Kind vorhanden ist, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben,

zahlen wir eine Rente für jedes Kind, das im ersten Grad mit Ihnen verwandt ist.

b) Weitere Voraussetzungen

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach den gezahlten Beiträgen für die BasisRente StartUp Klassik (ohne die Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene weitere Bausteine) sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes oder der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

a) Rente für mehrere Kinder

Wenn wir eine Rente für mehrere Kinder zahlen, ist die Rente für jedes Kind gleich hoch.

b) Erhöhung der Rente

Wenn ein Kind zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der ersten Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen - abweichend von a) - angehoben.

(4) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am ersten →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(5) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte noch mindestens ein Kind im Sinne von Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

10.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Renten zu Ihrem Todeszeitpunkt niedriger ist als das vereinbarte Vielfache der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten eine lebenslange Rente.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Differenz aus dem vereinbarten Vielfachen der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik und der Summe der gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Renten sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes oder der Kinder zu Ihrem Todeszeitpunkt.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend.

(3) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am ersten →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(4) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte noch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

10.4 Wann können wir Renten abfinden?

Wir behalten uns vor, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. In diesem Fall zahlen wir das →Deckungskapital der Versicherung, das der Höhe nach dem Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) entspricht. Einen Abzug nach § 169 Absatz 5 VVG nehmen wir nicht vor. Mit der Auszahlung dieses Betrags erlischt die Versicherung.

10.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?

Über die Ansprüche auf Auszahlungen aus Ziffer 1.1 bis 1.4 (Leistung bei Erleben, Leistung bei Tod vor Rentenbeginn, Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder Abfindung einer Kleinrente) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, besteht über die Auszahlung einer Berufsunfähigkeitsrente hinaus kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen aus diesem Baustein.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind nicht kapitalisierbar und nicht veräußerbar. Weitere Verfügungsverbote enthält Ziffer 3.1 Absatz 2.

10.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene →Sterbetafel "AZ 2006 R" und
- den →Rechnungszins 1,75 Prozent.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Zuzahlungen oder durch Überschussanteile) verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deut-

schen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung auch dann, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

10.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik?

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge.

Änderungen des Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig.

11. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?
- 2.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?
- 2.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?
- 2.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?
- 2.6 Wie erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes?
- 2.7 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?
- 11.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 11.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?
- 11.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?
- 11.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?
- 11.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?
- 11.6 Wie erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes?
- 11.7 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

11.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und →Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

(1) Beteiligung an den Überschüssen

a) Ermittlung der Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

b) Kollektive Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung - MindZV), erhalten die →Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung dieser Verordnung genannten Prozentsatz (derzeit 90 Prozent). Aus diesem Betrag werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Der verbleibende Betrag entspricht dem Teil der Überschüsse aus Kapitalanlagen, den wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das Risiko (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) oder die Kosten (zum Beispiel durch Kosteneinsparungen) günstiger entwickeln als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben. Auch von diesen Überschüssen erhalten die →Versicherungsnehmer mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) genannten Prozentsatz (derzeit 75 Prozent des Risikoergebnisses und 50 Prozent des übrigen Ergebnisses).

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden (§ 5 Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

c) Rückstellung für die Beitragsrückerstattung

Den Teil der Überschüsse, der auf die →Versicherungsnehmer entfällt, führen wir der →Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen können wir hiervon nach Maßgabe der Regelungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

d) Bildung von Versicherungsgruppen

Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst:

- Überschussgruppen bilden wir beispielsweise, um die Art des versicherten Risikos zu berücksichtigen (etwa das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko).
- Untergruppen erfassen zum Beispiel vertragliche Besonderheiten (etwa den Versicherungsbeginn oder die Form der Beitragszahlung).

Die Verteilung der Überschüsse für die →Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gruppen zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

e) Veröffentlichung der Überschussanteilsätze

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars die Höhe der →Überschussanteilsätze fest. Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

→Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die →Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unmittelbar an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.7). Hierzu ermitteln wir die Höhe der

→Bewertungsreserven regelmäßig neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach Ziffer 2.7 zu.

Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die Kapitalausstattung eingehalten werden (§ 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Wir weisen die →Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht aus.

11.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und der Kostenentwicklung ab. Auch die Höhe der →Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

11.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?

(1) Jährliche Überschussanteile

In Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Gruppe (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1 d)) beteiligen wir die Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

a) Beteiligung vor Rentenbeginn

Der jährliche Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Zusatzüberschussanteil.

b) Beteiligung ab Rentenbeginn

Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn wird auf Grundlage der für die Überschussbeteiligung festgelegten →Sterbetafel und Verzinsung ermittelt.

(2) Schlussüberschussanteil

Außerdem kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen

- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik oder
- ab Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil. Zu dem normalen Schlussüberschussanteil kann ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil hinzukommen.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils legen wir in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und des Risikoverlaufs jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres fest.

11.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?

(1) Ermittlung der Bezugsgrößen

Die Bezugsgrößen, auf die sich die →Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem von der Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik, von Ihrem Alter, von der →Aufschubdauer und der Höhe der Garantierente ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(2) Bezugsgrößen der jährlichen Überschussanteile

a) Überschussanteile vor Rentenbeginn

Bezugsgröße für den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, das wir zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres berechnen und mit dem →Rechnungszins nach Ziffer 1.6 Absatz 1 um 1 Jahr abzinsen.

b) Überschussanteile ab Rentenbeginn

Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn hängt vor allem von dem für die Finanzierung der künftigen Rentenzahlungen und

einer gegebenenfalls vereinbarten Leistung bei Tod zur Verfügung stehenden Kapital ab.

(3) Bezugsgrößen des Schlussüberschussanteils

Bezugsgröße für den normalen Schlussüberschussanteil ist das jeweilige → Deckungskapital der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren. Für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist Bezugsgröße der jährliche Überschussanteil für das Versicherungsjahr der Zuteilung.

11.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?

(1) Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn

a) Finanzierung eines Erlebensfallbonus

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile der Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Erlebensfallbonus). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Jeder Erlebensfallbonus ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Die jährlichen Überschussanteile aus dem Erlebensfallbonus werden wie in Satz 1 beschrieben verwendet.

Die jährlichen Überschussanteile sind für die Finanzierung der zusätzlichen beitragsfreien Leistung gebunden und können nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der → Deckungsrückstellung, zum Beispiel aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, herangezogen werden.

b) Leistungen aus dem Erlebensfallbonus

Der Erlebensfallbonus erhöht die Garantierente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik. Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, enthält auch der Erlebensfallbonus diesen Todesfallschutz.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus dem Erlebensfallbonus nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Überschussrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen der Altersvorsorge Ihrer BasisRente StartUp Klassik finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten eine Überschussrente. Die nicht garantierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die erste Rentenerhöhung erfolgt 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik ergibt sich also aus

- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus der BasisRente StartUp Klassik sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte → Sterbetafel und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

b) Folgen einer Änderung der Überschussanteilsätze

Eine Änderung der → Überschussanteilsätze kann dazu führen,

- dass künftige Rentenerhöhungen anders als bisher ausfallen;

- dass sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente ändert.

Eine Kürzung der Gesamtrente kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe erfolgen.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und des Erhöhungssatzes informieren.

c) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders für die Erhöhung verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik oder ab Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (siehe Absatz 2 a) und b)), die nicht garantiert werden kann.

11.6 Wie erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes?

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod zahlen, erfolgt die Beteiligung an den Überschüssen in der gleichen Weise, wie sie bei Zahlung einer Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik bei Zahlung einer Altersrente erfolgt.

11.7 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Neben der Beteiligung an den Überschüssen wird Ihre Versicherung an den → Bewertungsreserven beteiligt (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2):

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn sowie
- während der Rentenzahlungen.

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den → Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die einem einzelnen Vertrag zugeordneten → Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungsstichtag ergebenden → Deckungskapitalien Ihres Vertrags im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

(3) Zuteilung und Verwendung der Bewertungsreserven

Zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn teilen wir nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Mit der Beteiligung an den → Bewertungsreserven finanzieren wir

- zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente bzw.
- zum Beginn der Rente bei Ihrem Tod eine Erhöhung der Rente bei Tod.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

(4) Höhe der Beteiligung und Sockelbetrag

Die Höhe der → Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven festsetzen:

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik sowie
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige →Deckungskapital der Versicherung in den einzelnen abgelaufenen Versicherungsjahren.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den →Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts.

Die Höhe des Sockelbetrags sowie die Stichtage für die Ermittlung der →Bewertungsreserven legen wir jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen in unserem Geschäftsbericht.

(5) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden nach §153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den →Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Festlegung dieser →Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(6) Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

12. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**
- 12.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
- 12.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**

- 12.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →Versicherungsnehmer. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an die Person bzw. die Personen, die in Ziffer 1 genannt werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können die Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden, beleihen oder vererben. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter.

12.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

13. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz und Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**

- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung?**
- 13.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz und Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**
- 13.2 Was gilt bei Selbsttötung?**

- 13.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz und Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn Sie bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidiensts oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

- a) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn Sie während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

- b) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten ABC-Waffen (atomaren, biologischen oder chemischen Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten ABC-Stoffen (atomaren, biologischen oder chemischen Stoffen), wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

- a) Die Leistung zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik beschränkt sich auf die Rente, die wir aus dem →Deckungskapital - berechnet auf den ersten Tag des Monats, der auf den Todestag folgt - erbringen können.

- b) Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die vertraglich vereinbarte Leistung.

13.2 Was gilt bei Selbsttötung?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss des Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

14. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?
- 14.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 14.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 14.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 14.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 14.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

14.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein;
- amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt (Geburtsurkunde).

14.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

14.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer vorzulegen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der verstorbenen Person (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde).

Wenn Sie eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben, sind uns zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- bei Versicherungen ohne Risikoprüfung ein Nachweis über die Todesursache;
- bei Versicherungen mit Risikoprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat.

14.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.2 und 1.3) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

14.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

15. Abschluss- und Vertriebskosten

Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanziert?

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten (sogenannte Abschluss- und Vertriebskosten). Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert erhoben und aus Ihren Beiträgen wie folgt finanziert:

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer.

16. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- 7.2 Welche Nachteile hat eine Beitragsfreistellung?
- 7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?
- 16.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- 16.2 Welche Nachteile hat eine Beitragsfreistellung?
- 16.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?

16.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Eine diesbezügliche Erklärung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht. Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahren befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(3) Auswirkungen

Wenn Sie eine Beitragsfreistellung verlangen, berechnen wir die beitragsfreie Garantierente zur Altersvorsorge aus Ihrer Basisrente StartUp Klassik nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Dabei legen wir das →Deckungskapital der Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik zugrunde. Dieses hat mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer.

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantierente zur Verfügung stehenden Betrag nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor (Abzug nach § 165 Absatz 2 in Verbindung mit § 169 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie zum Termin der Beitragsfreistellung →rechnungsmäßig das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Falle - entsprechend herab.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

16.2 Welche Nachteile hat eine Beitragsfreistellung?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung und auch in den Folgejahren stehen wegen der Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Ziffer 6), Verwaltungskosten und vereinbarten Risikodeckungen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Garantierente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Garantierente können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

16.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?

(1) 12-Monats-Frist für die Wiederherstellung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung nach Absatz 3 wieder aufnehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme berufsunfähig sind.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederherstellung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 3 die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden.

Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederherstellung

Um nach einer Beitragsfreistellung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, können Sie

- die Beiträge begleichen, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Stattdessen können wir auch die Garantierente herabsetzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neue Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten

die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

17. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**
- 8.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?**
- 17.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**
- 17.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?**

17.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wenn Ihre Versicherung nicht beitragsfrei ist, können Sie diese vor Rentenbeginn zum Ende einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

17.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, stellen wir Ihre Versicherung nach Ziffer 7.1 beitragsfrei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufwert besteht nicht.

18. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**
- 9.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?**
- 9.3 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?**
- 9.4 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?**
- 9.5 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit aussetzen?**
- 9.6 Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?**
- 9.7 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Klassik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?**
- 18.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**
- 18.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?**
- 18.3 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?**
- 18.4 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?**
- 18.5 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit aussetzen?**
- 18.6 Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?**
- 18.7 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Klassik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?**
- 18.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.
- Die neu zu berechnende Gesamrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.

b) Auswirkungen auf die Garantierente

Durch den vorgezogenen Rentenbeginn sinkt die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie zu diesem Zeitpunkt nicht berufsunfähig sein.

b) Auswirkungen

- Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente.
- Wir berechnen die neue Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns der Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik entfällt ein abgeschlossener Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der →zusätzlichen Aufschubdauer weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

18.2 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistungen bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

b) Auswirkungen

- Wenn die Leistung bei Tod erhöht wird, kann die Zahlung eines zusätzlichen Betrags notwendig sein.
- Wenn die Leistung bei Tod reduziert wird oder wenn Sie einen notwendigen Betrag nicht zahlen wollen, verändert sich die Garantierente.
- Wir berechnen die Leistungen und den zusätzlichen Betrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Ausschluss einer Leistung bei Tod ab Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

Stattdessen können Sie verlangen, dass als Leistung bei Tod nach Rentenbeginn eine Rente aus dem für die Bildung der Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik zur Verfügung stehenden Betrag abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik nach Ziffer 2.5 Absatz 2 a) (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eingeschlossen wird.

(3) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach Absatz 1 und 2 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

18.3 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr höchstens 40.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.

b) Auswirkungen

Durch die Zuzahlung erhöht sich

- die Rente zur Altersvorsorge aus der BasisRente StartUp Klassik,
- die Summe der gezahlten Beiträge um den Zuzahlungsbetrag und dadurch eine vereinbarte Leistung bei Tod vor Rentenbeginn sowie
- eine vereinbarte Leistung bei Tod nach Rentenbeginn.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die erhöhte Leistung errechnet sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- Ihrem →rechnungsmäßigen Alter,
- der restlichen →Aufschubdauer,
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsbezogene Verwaltungskosten finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für alle Leistungen ist der erste Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

18.4 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Sie können die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Voraussetzungen

- Sie können die Verkürzung frühestens zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Ende der Startphase verlangen. Als Startphase bezeichnen wir die vertraglich vereinbarten ersten Versicherungsjahre mit reduzierter Beitragszahlung (Startphase).
- Sie haben keinen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen.

b) Auswirkungen

- Wenn die Garantierente unverändert bleiben soll, müssen Sie höhere laufende Beiträge zahlen.
- Wenn der laufende Beitrag unverändert bleiben soll, sinkt die Garantierente.
- Wenn sowohl der laufende Beitrag als auch die Garantierente unverändert bleiben sollen, können Sie dies durch eine Zuzahlung erreichen.
- Den neuen Beitrag, die neue Garantierente und die Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Änderungsvorschlag und Bestätigung

Wenn Sie uns den Wunsch nach einer Änderung der Beitragszahlungsdauer nach Absatz 1 mitteilen, erhalten Sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Änderung sofort.

18.5 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit aussetzen?

(1) Stundung der Beitragszahlung

Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre, können Sie eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn Sie arbeitslos werden. Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für 1 Jahr. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wenn Sie mehrmals arbeitslos werden, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens für 24 Monate.

(2) Nachweis der Arbeitslosigkeit

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit verlangen, benötigen wir als Nachweis einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(3) Zahlung der gestundeten Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

18.6 Wann können Sie die Beitragszahlung reduzieren?

Sie können jederzeit den laufenden Beitrag reduzieren.

Durch die Reduzierung verringern sich die versicherten Leistungen der BasisRente StartUp Klassik sowie weiterer abgeschlossener Bausteine.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

18.7 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente Klassik ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

Wenn Sie eine neue Zukunftsrente Klassik der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge gegebenenfalls einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abschließen, übernehmen wir die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden BasisRente StartUp Klassik für die neue Versicherung.

(1) Voraussetzungen

- Wir übernehmen die Ergebnisse frühestens zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Ende der Startphase. Als Startphase bezeichnen wir die vertraglich vereinbarten ersten Versicherungsjahre mit reduzierter Beitragszahlung (Startphase).
- Die laufenden Beiträge Ihrer BasisRente StartUp Klassik werden reduziert.
- Die garantierten Leistungen der neuen Zukunftsrente Klassik und die Leistungen der neuen zusätzlich abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge sind nicht höher als die Beiträge, um die die garantierten Leistungen Ihrer BasisRente StartUp Klassik vermindert werden.
- Die →Aufschubdauer der neuen Zukunftsrente Klassik stimmt mit der restlichen Aufschubdauer Ihrer BasisRente StartUp Klassik überein.
- Die Versicherungsdauern der neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Zukunftsrente Klassik stimmen mit den jeweiligen restlichen Versicherungsdauern der abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik überein.
- Sie sind bei Abschluss der neuen Zukunftsrente Klassik nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie bei Ihrer BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, können Sie diesen auch für die neue Zukunftsrente Klassik vereinbaren.

(2) Auswirkungen

- Wir legen die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer BasisRente StartUp Klassik einschließlich dort vereinbarter Ausschlüsse und Zuschläge der neuen Zukunftsrente Klassik zugrunde.
- Wenn Sie uns bei Antragstellung zu Ihrer BasisRente StartUp Klassik unzutreffende Angaben über Ihre Risikoverhältnisse gemacht haben (Anzeigepflichtverletzung), gelten die Regelungen nach Teil B Ziffer 1 auch für die neue Zukunftsrente Klassik.
- Die Abänderungen und weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes für Ihre BasisRente StartUp Klassik gelten entsprechend auch für die neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu der Zukunftsrente Klassik. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Wenn Sie für die Zukunftsrente Klassik einen dynamischen Zuwachs vereinbaren, entfallen weitere Erhöhungen in der BasisRente zugunsten der neuen Zukunftsrente Klassik.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (BasisRente) E416

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Wie erhöht sich der Beitrag?**
- 1.2 **Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?**
- 1.3 **Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?**
- 1.4 **Wie lange erfolgen die Erhöhungen?**
- 3.1 **Wie erhöht sich der Beitrag?**
- 3.2 **Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?**
- 3.3 **Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?**
- 3.4 **Wie lange erfolgen die Erhöhungen?**
- 5.1 **Wie erhöht sich der Beitrag?**
- 5.2 **Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?**
- 5.3 **Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?**
- 5.4 **Wie lange erfolgen die Erhöhungen?**

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent des Vorjahresbeitrags.

(2) Höchstgrenze

Den Beitrag erhöhen wir jedoch nur soweit, dass die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres von 40.000 EUR nicht überschritten wird.

(3) Erhöhungstermin des Beitrags

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz für die Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- Ihrem rechnungsmäßigen Alter,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer,
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen von weiteren Bausteinen

Versicherungsleistungen aus abgeschlossenen Bausteinen

- Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn,
- Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn,
- Waisenrente und
- Berufsunfähigkeitsvorsorge

werden, abgesehen von den in Absatz 3 genannten Ausnahmen, im selben Verhältnis wie die Leistungen des Grundbausteins erhöht.

(3) Ausnahmen für die Leistungserhöhungen

Für die Leistungserhöhung abgeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

a) Ausnahmen beim Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höchstens um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

b) Ausnahmen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn

- Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben und
 - die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente höher ist als die Rente aus dem Grundbaustein,
- wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag erhöht wie die Rente aus dem Grundbaustein.

c) Weitere Ausnahme für alle Bausteine

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente?").

Wenn die Leistungserhöhung bei abgeschlossenen Bausteinen dazu führt, dass diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, erhöhen wir die Renten nach Absatz 1, 2 und 3 a) und b) nur in dem Umfang, dass die Voraussetzung noch gegeben ist.

(4) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der Leistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

(5) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(6) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe des Beitrags und der Leistungen infolge der Erhöhung,
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der ersten Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen,
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen und der Gesamtleistungen zum Rentenbeginn. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihren Versicherungsinformationen beigefügten Tabelle entnommen werden.

1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis Sie das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht haben.

Die letzte Erhöhung ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungs- bzw. Aufschubdauer möglich.

2. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?**
- 2.2 **Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?**
- 2.3 **Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?**
- 4.1 **Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?**

- 4.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
4.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?
6.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
6.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
6.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Wenn Sie von zwei aufeinanderfolgenden Erhöhungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen, können wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen. Wenn wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen haben, kann es nur mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen. Das Recht auf Erhöhung können wir auch dann widerrufen, wenn der Beitrag nicht mehr in voller Höhe entrichtet wird.

Wenn bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart ist, erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt wurden, werden rückgängig gemacht.

Erhöhungen aufgrund eines mitversicherten Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon unberührt.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (BasisRente) E416

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

3. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?
1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?
3.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
3.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?
3.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
3.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

- 5.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
5.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?
5.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
5.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

3.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent des Vorjahresbeitrags.

(2) Höchstgrenze

Den Beitrag erhöhen wir jedoch nur soweit, dass die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres von 40.000 EUR nicht überschritten wird.

(3) Erhöhungstermin des Beitrags

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

3.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz für die Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- Ihrem rechnungsmäßigen Alter,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer,
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen von weiteren Bausteinen

Versicherungsleistungen aus abgeschlossenen Bausteinen

- Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn,
- Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn,
- Waisenrente und
- Berufsunfähigkeitsvorsorge

werden, abgesehen von den in Absatz 3 genannten Ausnahmen, im selben Verhältnis wie die Leistungen des Grundbausteins erhöht.

(3) Ausnahmen für die Leistungserhöhungen

Für die Leistungserhöhung abgeschlossener Bausteine geltende Ausnahmen:

a) Ausnahmen beim Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höchstens um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

b) Ausnahmen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn

- Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben und
 - die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente höher ist als die Rente aus dem Grundbaustein,
- wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag erhöht wie die Rente aus dem Grundbaustein.

c) Weitere Ausnahme für alle Bausteine

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente?").

Wenn die Leistungserhöhung bei abgeschlossenen Bausteinen dazu führt, dass diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, erhöhen wir die Renten nach Absatz 1, 2 und 3 a) und b) nur in dem Umfang, dass die Voraussetzung noch gegeben ist.

(4) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der Leistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

(5) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(6) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

3.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe des Beitrags und der Leistungen infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der ersten Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen und der Gesamtleistungen zum Rentenbeginn. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihren Versicherungsinformationen beigefügten Tabelle entnommen werden.

3.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis Sie das rechnermäßige Alter von 67 Jahren erreicht haben.

Die letzte Erhöhung ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungs- bzw. Aufschubdauer möglich.

4. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 2.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?
- 4.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 4.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 4.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?
- 6.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 6.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 6.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

4.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widerspre-

chen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

4.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Wenn Sie von zwei aufeinanderfolgenden Erhöhungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen, können wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen. Wenn wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen haben, kann es nur mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen. Das Recht auf Erhöhung können wir auch dann widerrufen, wenn der Beitrag nicht mehr in voller Höhe entrichtet wird.

Wenn bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart ist, erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

4.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt wurden, werden rückgängig gemacht.

Erhöhungen aufgrund eines mitversicherten Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon unberührt.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (BasisRente) E416

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

5. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
- 1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?
- 1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
- 1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?
- 3.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
- 3.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?
- 3.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
- 3.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?
- 5.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
- 5.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?
- 5.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
- 5.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

5.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent des Vorjahresbeitrags.

(2) Höchstgrenze

Den Beitrag erhöhen wir jedoch nur soweit, dass die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres von 40.000 EUR nicht überschritten wird.

(3) Erhöhungstermin des Beitrags

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

5.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz für die Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- Ihrem rechnungsmäßigen Alter,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer,
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen von weiteren Bausteinen

Versicherungsleistungen aus abgeschlossenen Bausteinen

- Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn,
- Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn,
- Waisenrente und
- Berufsunfähigkeitsvorsorge

werden, abgesehen von den in Absatz 3 genannten Ausnahmen, im selben Verhältnis wie die Leistungen des Grundbausteins erhöht.

(3) Ausnahmen für die Leistungserhöhungen

Für die Leistungserhöhung abgeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

a) Ausnahmen beim Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höchstens um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

b) Ausnahmen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn

- Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben und
- die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente höher ist als die Rente aus dem Grundbaustein,

wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag erhöht wie die Rente aus dem Grundbaustein.

c) Weitere Ausnahme für alle Bausteine

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente?").

Wenn die Leistungserhöhung bei abgeschlossenen Bausteinen dazu führt, dass diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, erhöhen wir die Renten nach Absatz 1, 2 und 3 a) und b) nur in dem Umfang, dass die Voraussetzung noch gegeben ist.

(4) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der Leistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

(5) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(6) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

5.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe des Beitrags und der Leistungen infolge der Erhöhung,
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der ersten Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen,
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen und der Gesamtleistungen zum Rentenbeginn. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihren Versicherungsinformationen beigefügten Tabelle entnommen werden.

5.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis Sie das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht haben.

Die letzte Erhöhung ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungs- bzw. Aufschubdauer möglich.

6. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 2.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?
- 4.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 4.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 4.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?
- 6.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 6.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 6.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

6.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

6.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Wenn Sie von zwei aufeinanderfolgenden Erhöhungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen, können wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen. Wenn wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen haben, kann es nur mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen. Das Recht auf Erhöhung können wir auch dann widerrufen, wenn der Beitrag nicht mehr in voller Höhe entrichtet wird.

Wenn bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart ist, erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

6.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt wurden, werden rückgängig gemacht.

Erhöhungen aufgrund eines mitversicherten Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon unberührt.

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 1.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 1.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 1.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 9.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 9.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 9.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 9.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 9.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 9.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 17.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 17.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 17.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 17.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?

- 17.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 17.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 25.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 25.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 25.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 25.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 25.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 25.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?

Wenn Sie während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig werden, erbringen wir - je nach versichertem Leistungsumfang - folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (Ziffer 1.2) und/oder
- Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente (Ziffer 1.3).

Über die Berufsunfähigkeitsrente hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung aus diesem Baustein.

Die Leistungen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und
- Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Die Leistungsdauer endet frühestens mit der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?

(1) Vereinbarte Beitragsbefreiung

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

(2) Vereinbarte Beitragsbefreiung mit Dynamik

a) Auswirkungen auf den Grundbaustein

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Der Beitrag, der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt wird, erhöht sich jährlich um den vereinbarten Dynamikfaktor. Wir befreien Sie auch für diese Beiträge von der Zahlungspflicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen des Grundbausteins nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

b) Auswirkungen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, von denen wir Sie befreien, erhöhen sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Beiträge für weitere Bausteine erhöhen sich um denselben Dynamikfaktor, um den sich die Beiträge des Grundbausteins erhöhen. Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Dabei gelten folgende Beschränkungen:

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höchstens um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Beitragssteigerungen, die aufgrund dieser Beschränkungen bei den oben genannten Bausteinen nicht durchgeführt werden, erhöhen zusätzlich die übrigen Versicherungsleistungen.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats im Voraus.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

1.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?

(1) Anspruch auf Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, setzen die Beitragssteigerungen zum ersten Jahrestag des Versicherungsbegins nach Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Solange Sie berufsunfähig sind, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbegins durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

(2) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des letzten vollen Monats der vereinbarten Karenzzeit. Die Karenzzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem Zeitpunkt, ab dem deswegen ein Anspruch auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrenten entstehen kann. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ist in diesem Fall, dass

- Sie im Sinne dieser Regelungen bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig waren und
- zu diesem Zeitpunkt noch berufsunfähig sind.

Wenn die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit endet und innerhalb von 3 Jahren danach erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

(3) Beitragszahlung bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht

Bis zur Entscheidung, ob ein Anspruch vorliegt,

a) müssen die Beiträge in voller Höhe weiter gezahlt werden. Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkennen, werden wir zuviel gezahlte Beiträge zurückzahlen.

b) können Sie beantragen, dass die bis zur endgültigen Entscheidung noch fällig werdenden Beiträge zinslos gestundet werden. Falls wir unsere Leistungspflicht nicht anerkennen, müssen gestundete Beiträge in einem Betrag nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch

- auf 12 Monate verteilt werden oder
- durch Herabsetzung der versicherten Leistung ausgeglichen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.

1.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

(1) Berufsunfähigkeit

a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind,
 - voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben,
 - und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn sowohl das Einkommen als auch die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

b) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit

Maßgebend bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist

- der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war;
- der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf, falls Sie als Folge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls Ihren Beruf leidensbedingt geändert haben.

Unsere Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.

c) Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz a) voraus, dass Sie Ihren Beruf auch dann nicht ausüben können, nachdem Sie Ihren Betrieb zumutbar umorganisiert haben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn

- die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern,
- Ihnen ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und
- Ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt.

d) Teilweise Berufsunfähigkeit

Sie sind teilweise berufsunfähig, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(2) Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Berufsleben

Wenn Sie aus dem Berufsleben bewusst und gewollt ausscheiden und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt. Wenn sich die Anforderungen an diesen Beruf so verändert haben, dass Sie mit Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung diesen Beruf tatsächlich nicht mehr ausüben könnten, wird bei der Anwendung des Absatzes 1 auf eine Tätigkeit abgestellt, die

- von Ihnen aufgrund Ihrer bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten noch ausgeübt werden könnte und

- Ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht.

Ein Ausscheiden aus dem Berufsleben liegt nicht vor, wenn die Berufsausübung vorübergehend, längstens bis zu 5 Jahren, unterbrochen wird (zum Beispiel wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Grundwehrdienst). In diesen Fällen ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche nach Absatz 1 der vor der Unterbrechung ausgeübte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung maßgebend.

1.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht weltweit.

2. Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
2.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
2.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?
10.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
10.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
10.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?
18.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
18.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
18.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?
26.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
26.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
26.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?

2.1 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Beteiligung an den Überschüssen

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge werden zu Beginn eines Versicherungsjahres in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile) beteiligt. Zu welcher Gruppe Ihre Bausteine gehören, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Die Höhe der jährlichen Überschussanteile ergibt sich aus den jeweiligen Überschussanteilsätzen.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge entfallen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Berufsunfähigkeitsvorsorge sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

2.2 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

(1) Bei durchlaufender Beitragszahlung

Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung ist der im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlende Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge.

(2) Bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer

Bezugsgröße bei einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer ist der Beitrag zur Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Höhe, wie er im je-

weiligen Versicherungsjahr bei durchlaufender Beitragszahlung zu zahlen wäre.

(3) Bei beitragsfreien Versicherungen oder bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind oder laufende Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, sind die Bezugsgrößen vor allem abhängig von

- Ihrem Alter,
- der vereinbarten Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und
- der Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente.

Die Bezugsgrößen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

2.3 Wie werden die Überschussanteile verwendet?

(1) Verwendung der Überschussanteile bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit jedem fälligen Beitrag erhält Ihre Versicherung einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags (Ziffer 2.2 Absatz 1 und 2) festgesetzt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

(2) Verwendung der Überschussanteile bei beitragsfreien Versicherungen und Versicherungen mit Beiträgen in variabler Höhe

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, erhöhen wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect ist, finanzieren wir stattdessen mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts.

Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

(3) Verwendung der Überschussanteile bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Werden Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt, finanzieren wir mit den zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und nicht des Grundbausteins beteiligt.

Wenn Sie beim Grundbaustein "Tarifbonus" vereinbart haben, erhöhen die zugeteilten Überschussanteile zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins.

Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht worden ist

a) durch innere Unruhen, wenn Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;

b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit während Ihres Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen

sen verursacht wurde, an denen Sie nicht selbst aktiv beteiligt waren;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlung

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;

e) durch eine von Ihnen ausgeübte widerrechtliche Handlung mit dem Vorsatz, Ihre Berufsunfähigkeit herbeizuführen;

f) durch Strahlen als Folge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde, um die Gefahr abzuwehren;

g) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten ABC-Waffen (atomaren, biologischen oder chemischen Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten ABC-Stoffen (atomare, biologische oder chemische Stoffe), wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch in den Fällen f) und g) uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Neben den nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten gelten auch die bausteinübergreifenden Mitwirkungspflichten des Grundbausteins im Abschnitt "Ihre Mitwirkungspflichten".

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- 4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
- 12.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- 12.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 12.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 12.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
- 20.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- 20.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?

- 20.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 20.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
- 28.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- 28.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 28.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 28.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

4.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Einreichung von Unterlagen

Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers folgende Unterlagen einreichen werden:

- a) eine Darstellung der Ursachen der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen Sie untersucht wurden oder bei denen Sie in Behandlung sind oder waren. Erforderlich sind Angaben zu Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit.

c) Unterlagen über Ihren Beruf, über Ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

(2) Mitwirkung bei der Datenerhebung bei anderen Stellen

Wir sind berechtigt, dann allerdings auf unsere Kosten, bei den folgenden Stellen und Personen personenbezogene Daten zu erheben (§ 213 Versicherungsvertragsgesetz - VVG):

- Ärzte,
- Krankenhäuser,
- sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime,
- Pflegepersonen,
- andere Personenversicherer,
- Gesetzliche Krankenkassen,
- Berufsgenossenschaften und
- Behörden.

Sie können eine solche Datenerhebung verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Versicherungsleistungen werden jedoch nicht fällig, wenn wir aufgrund Ihres Verhaltens nicht feststellen können, ob und in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind.

(3) Mitwirkung bei weiteren Untersuchungen und weiteren Nachweisen

Wir können verlangen, dass

- uns Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse und deren Veränderungen vorlegt werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen - auch des Arbeitgebers - über den Beruf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags;
- Sie von Ärzten und Sachverständigen unserer Wahl und auf unsere Kosten untersucht werden.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir

- die Untersuchungskosten sowie
- die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Folgen einer Pflichtverletzung

Unsere Leistungen werden fällig, wenn wir die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem

Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Karenzzeit

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) vereinbart haben.

4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Pflicht zur Verwendung von Hilfsmitteln und zur Durchführung von Heilbehandlungen

Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, sind Sie verpflichtet,

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese),
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

(2) Karenzzeit

Die Pflicht nach Absatz 1 besteht auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) vereinbart haben.

4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Nachprüfung unserer Leistungspflicht

Wenn wir anerkannt oder festgestellt haben, dass wir leistungspflichtig sind, sind wir berechtigt zu prüfen, ob

- Sie weiterhin berufsunfähig sind und wenn ja, zu welchem Grad;
- Sie eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1.5 Absatz 1 ausüben.

(2) Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn

- sich der Grad der Berufsunfähigkeit mindert oder
- die berufliche Tätigkeit wiederaufgenommen wird oder sich diese ändert.

Um die aktuelle Situation nachprüfen zu können,

- müssen uns jederzeit sachdienliche Auskünfte erteilt werden;
- können wir einmal jährlich verlangen, dass Sie sich von einem durch uns beauftragten Arzt umfassend untersuchen lassen.

Hierbei eventuell entstehende Kosten müssen wir tragen.

Darüber hinaus gelten die in Ziffer 4.1 Absatz 2 und 3 genannten Mitwirkungsobliegenheiten.

(3) Wegfall unserer Leistungspflicht

Wir sind nicht leistungspflichtig, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir dies gegenüber Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären.

In diesem Fall können wir unsere Leistungen mit Ablauf des 3. Monats, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, einstellen. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen, wenn die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist.

4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag beanspruchen und eine der Obliegenheiten nach Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 verletzt haben, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Hierauf können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Im Einzelnen gilt:

- Wenn diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt werden, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachwei-

sen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistungen nicht.

Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

(2) Was gilt, wenn die Obliegenheit später erfüllt wird?

Wenn die Obliegenheit später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Obliegenheit erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Regelungen leistungspflichtig.

5. Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 4 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.

Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung

Was bedeutet unser Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung?

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Recht, den zu zahlenden Beitrag für bestehende Versicherungen neu festzusetzen (§ 163 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Ungeachtet dieses Verzichts kann sich eine Änderung des zu zahlenden Beitrags weiterhin daraus ergeben, dass die Überschussanteilsätze neu festgesetzt werden (zur Verrechnung der laufenden Beiträge mit den Überschussanteilen siehe Ziffer 2.3 Absatz 1).

7. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
- 7.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?
- 7.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 7.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 7.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?
- 15.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

- 15.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**
- 15.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 15.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 15.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**
- 23.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 23.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**
- 23.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 23.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 23.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**
- 31.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 31.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**
- 31.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 31.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 31.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**

- 7.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

- 7.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**

(1) Auswirkungen auf die Leistungen aus dem Grundbaustein
Wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen, berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (beitragsfreie Versicherungsleistung und Beteiligung am Überschuss) so, als ob Sie den Beitrag wie vereinbart weitergezahlt hätten.

(2) Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Erlöschen des Grundbausteins

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor dem Erlöschen des Grundbausteins eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen fort, wenn der Grundbaustein nach Ziffer 7.1 erlischt.

- 7.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik

mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir das zum Beitragsfreistellungstermin berechnete Deckungskapital der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus dem Grundbaustein verändert sich. Wir setzen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente auf 800 Prozent der erreichten Garantierte herab, wenn sie zuvor darüber lag.

(2) Erlöschen der Bausteine

Bei Beitragsfreistellung erlischt der Baustein Beitragsbefreiung. Der Baustein Berufsunfähigkeitsrente erlischt ebenfalls, wenn die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht mindestens 600 EUR beträgt. Der Betrag, der für die beitragsfreie Leistung zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung steht, erhöht die beitragsfreie versicherte Leistung des Grundbausteins.

(3) Fortbestehen von Leistungsansprüchen

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor der Beitragsfreistellung der Versicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen nach der Beitragsfreistellung der Versicherung fort.

- 7.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, hängt die Wirkung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind:

(1) Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind, bleiben Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund einer bereits vor Kündigung eingetretenen Berufsunfähigkeit bestehen. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 1.3) wird bei Kündigung weiter gezahlt.

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung (siehe Ziffer 1.2) abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente - auch für den erhöhten Teil -, wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(2) Keine Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig sind, wird auch der Baustein Berufsunfähigkeitsrente nach Ziffer 7.3 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Deckungskapital erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung.

- 7.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**

(1) Beitragsanteil für die Altersvorsorge

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein, Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente").

Dieser Beitragsanteil setzt sich zusammen aus

- dem Beitrag zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein und
- dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag dafür vorgesehen ist, den Beitrag für die Altersvorsorge aus dem Grundbaustein zu befreien.

Bei diesem Vergleich ist auf den Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nach Verrechnung des Überschussanteils abzustellen.

(2) Auswirkungen einer Verrechnung der Überschussanteile

Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist und Sie eine Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 vereinbart haben, kann eine Senkung des Überschussanteils dazu führen, dass der Beitragsanteil für die Altersvorsorge im Sinne von Absatz 1 nicht mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt. Damit der Beitragsanteil für die Al-

tersvorsorge stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt, verfahren wir wie folgt:

Die vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen und die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Für die Berechnung der Beitragserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren. Durch die Erhöhung darf die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres von 40.000 EUR nicht überschritten werden.

Wenn die Obergrenze von 40.000 EUR bereits erreicht ist, setzen wir den Beitragsanteil für die Berufsunfähigkeitsrente herab. Dies gilt auch, wenn Sie die Herabsetzung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Nachtrags wünschen.

Für die Berechnung der neuen Leistungen und des neuen Beitragsanteils gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren.

8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

8.1	Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
8.2	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
8.3	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
16.1	Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
16.2	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
16.3	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
24.1	Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
24.2	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
24.3	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
32.1	Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
32.2	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
32.3	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?

8.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?

(1) Anlissunabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
Sie können verlangen, dass eine vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 3 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird. Dies gilt nicht, wenn

- Sie in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande waren, Ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- Ihre Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist oder
- Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind.

(2) Anlissabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

Sie können eine vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen, wenn Sie die Erhöhung innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt des Anlasses verlangen:

- a) Geburt eines Kindes von Ihnen oder die Adoption eines Minderjährigen durch Sie;
- b) Sie nehmen eine selbstständige berufliche Tätigkeit auf, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;
- c) Sie beenden die Berufsausbildung oder starten in das Berufsleben;
- d) Sie nehmen ein Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR auf;
- e) Sie heiraten;
- f) Ihre Ehe wird geschieden;
- g) Es erhöht sich Ihr Jahreseinkommen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Wenn Sie Angestellte(r) sind, muss der garantierte Jahresgrundlohn im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.
 - Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben, muss Ihr hierdurch erzieltetes Einkommen in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren vor Abzug von Personensteuern jeweils um 10 Prozent höher sein als das Einkommen, das Sie vor Steuern in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt haben.
- h) Sie erhalten Prokura;
- i) Ihr Einkommen überschreitet erstmals die für Ihren Wohnort geltende Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung;
- j) Ende Ihrer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk;
- k) Wegfall eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Sie verfallbare Versorgungsansprüche hatten, unter folgender Voraussetzung:
 - Sie befinden sich in einem neuen, ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.
- l) Beitragsfreistellung eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Ihnen verfallbare oder unverfallbare Versorgungsansprüche zustehen, unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie führen den Vertrag auf betriebliche Altersversorgung nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen fort.
 - Sie befinden sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

(3) Weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus gilt für eine Erhöhung:

- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 1 rechnermäßig höchstens 40 Jahre alt sein;
- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 2 rechnermäßig höchstens 45 Jahre alt sein;
- Sie dürfen nicht berufsunfähig sein.

(4) Grenzen

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:

- die jährliche Berufsunfähigkeitsrente muss sich um mindestens 600 EUR erhöhen;
- die jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich um höchstens 6.000 EUR erhöhen;
- mehrere Erhöhungen dürfen für alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten;
- alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen und dürfen insgesamt nicht mehr als 70 Prozent Ihres Nettoeinkommens betragen.

(5) Auswirkungen

Auch für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente gelten die Abänderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. Soweit dort nichts anderes geregelt ist, gelten für die Berechnung der erhöhten Berufsunfähigkeitsrente die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Bisher angesetzte Beitragszuschläge können entsprechend erhoben werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

8.2 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?

Wenn Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen. Die übrigen Bausteine bleiben bestehen.

Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich. Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufwert.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

8.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?

(1) Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig oder teilweise ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

- a) Ihre Versicherung muss einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich enthalten.
- b) Wenn Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente teilweise ersetzen möchten, müssen die Berufsunfähigkeitsrenten
 - der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge und
 - des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente jeweils mindestens 600 EUR jährlich betragen.
- c) Die Versicherungsdauer der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.

d) Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.

e) Sie müssen das Ersetzen während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente beantragen.

f) Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich.

(2) Auswirkungen

- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig ersetzen, erlöschen diese.
- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge teilweise ersetzen, verringern sich die Berufsunfähigkeitsrente und die Beiträge des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge wird unabhängig vom bisherigen Vertrag geführt. Für die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge sind deren Regelungen in der Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente gültig waren.
- Auch nach dem Ersetzen gelten weiterhin die Abänderungen, die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbart worden sind, sowie alle weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Für die Beiträge der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Bisher angesetzte Beitragszuschläge können entsprechend erhoben werden. Durch das Ersetzen ändert sich die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

9. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 1.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 1.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 1.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 9.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?

- 9.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 9.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 9.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 9.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 9.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 17.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 17.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 17.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 17.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 17.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 17.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 25.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 25.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 25.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 25.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 25.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 25.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

9.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?

Wenn Sie während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig werden, erbringen wir - je nach versichertem Leistungsumfang - folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (Ziffer 1.2) und/oder
- Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente (Ziffer 1.3).

Über die Berufsunfähigkeitsrente hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung aus diesem Baustein.

Die Leistungen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und
- Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Die Leistungsdauer endet frühestens mit der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

9.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?

(1) Vereinbarte Beitragsbefreiung

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

(2) Vereinbarte Beitragsbefreiung mit Dynamik

a) Auswirkungen auf den Grundbaustein

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien,

nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Der Beitrag, der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt wird, erhöht sich jährlich um den vereinbarten Dynamiksatz. Wir befreien Sie auch für diese Beiträge von der Zahlungspflicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen des Grundbausteins nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

b) Auswirkungen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, von denen wir Sie befreien, erhöhen sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Beiträge für weitere Bausteine erhöhen sich um denselben Dynamiksatz, um den sich die Beiträge des Grundbausteins erhöhen. Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Dabei gelten folgende Beschränkungen:

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höchstens um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Beitragssteigerungen, die aufgrund dieser Beschränkungen bei den oben genannten Bausteinen nicht durchgeführt werden, erhöhen zusätzlich die übrigen Versicherungsleistungen.

9.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats im Voraus.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

9.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?

(1) Anspruch auf Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, setzen die Beitragssteigerungen zum ersten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Solange Sie berufsunfähig sind, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

(2) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des letzten vollen Monats der vereinbarten Karenzzeit. Die Karenzzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem Zeitpunkt, ab dem deswegen ein Anspruch auf Zahlung von Berufsunfähigkeits-

renten entstehen kann. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ist in diesem Fall, dass

- Sie im Sinne dieser Regelungen bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig waren und
- zu diesem Zeitpunkt noch berufsunfähig sind.

Wenn die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit endet und innerhalb von 3 Jahren danach erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

(3) Beitragszahlung bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht

Bis zur Entscheidung, ob ein Anspruch vorliegt,

a) müssen die Beiträge in voller Höhe weiter gezahlt werden. Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkennen, werden wir zuviel gezahlte Beiträge zurückzahlen.

b) können Sie beantragen, dass die bis zur endgültigen Entscheidung noch fällig werdenden Beiträge zinslos gestundet werden. Falls wir unsere Leistungspflicht nicht anerkennen, müssen gestundete Beiträge in einem Betrag nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch

- auf 12 Monate verteilt werden oder
- durch Herabsetzung der versicherten Leistung ausgeglichen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.

9.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

(1) Berufsunfähigkeit

a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind,
 - voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben,
 - und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn sowohl das Einkommen als auch die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

b) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit

Maßgebend bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist

- der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war;
- der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf, falls Sie als Folge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls Ihren Beruf leidensbedingt geändert haben.

Unsere Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.

c) Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz a) voraus, dass Sie Ihren Beruf auch dann nicht ausüben können, nachdem Sie Ihren Betrieb zumutbar umorganisiert haben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn

- die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern,
- Ihnen ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und
- Ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt.

d) Teilweise Berufsunfähigkeit

Sie sind teilweise berufsunfähig, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(2) Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Berufsleben

Wenn Sie aus dem Berufsleben bewusst und gewollt ausscheiden und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt. Wenn sich die Anforderungen an diesen Beruf so verändert haben, dass Sie mit Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung diesen Beruf tatsächlich nicht mehr ausüben könnten, wird bei der Anwendung des Absatzes 1 auf eine Tätigkeit abgestellt, die

- von Ihnen aufgrund Ihrer bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten noch ausgeübt werden könnte und
- Ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht.

Ein Ausscheiden aus dem Berufsleben liegt nicht vor, wenn die Berufsausübung vorübergehend, längstens bis zu 5 Jahren, unterbrochen wird (zum Beispiel wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Grundwehrdienst). In diesen Fällen ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche nach Absatz 1 der vor der Unterbrechung ausgeübte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung maßgebend.

9.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht weltweit.

10. Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
2.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
2.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?
10.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
10.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
10.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?
18.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
18.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
18.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?
26.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
26.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
26.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?

10.1 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Beteiligung an den Überschüssen

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge werden zu Beginn eines Versicherungsjahres in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile) beteiligt. Zu welcher Gruppe Ihre Bausteine gehören, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Die Höhe der jährlichen Überschussanteile ergibt sich aus den jeweiligen Überschussanteilsätzen.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge entfallen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Berufsunfähigkeitsvorsorge sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt

werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

10.2 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

(1) Bei durchlaufender Beitragszahlung

Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung ist der im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlende Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge.

(2) Bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer

Bezugsgröße bei einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer ist der Beitrag zur Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Höhe, wie er im jeweiligen Versicherungsjahr bei durchlaufender Beitragszahlung zu zahlen wäre.

(3) Bei beitragsfreien Versicherungen oder bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind oder laufende Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, sind die Bezugsgrößen vor allem abhängig von

- Ihrem Alter,
- der vereinbarten Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und
- der Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente.

Die Bezugsgrößen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

10.3 Wie werden die Überschussanteile verwendet?

(1) Verwendung der Überschussanteile bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit jedem fälligen Beitrag erhält Ihre Versicherung einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags (Ziffer 2.2 Absatz 1 und 2) festgesetzt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

(2) Verwendung der Überschussanteile bei beitragsfreien Versicherungen und Versicherungen mit Beiträgen in variabler Höhe

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, erhöhen wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect ist, finanzieren wir stattdessen mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts.

Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

(3) Verwendung der Überschussanteile bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Werden Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt, finanzieren wir mit den zugewiesenen Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und nicht des Grundbausteins beteiligt.

Wenn Sie beim Grundbaustein "Tarifbonus" vereinbart haben, erhöhen die zugewiesenen Überschussanteile zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins.

Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

11. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht worden ist

a) durch innere Unruhen, wenn Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;

b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit während Ihres Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde, an denen Sie nicht selbst aktiv beteiligt waren;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlung

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;

e) durch eine von Ihnen ausgeübte widerrechtliche Handlung mit dem Vorsatz, Ihre Berufsunfähigkeit herbeizuführen;

f) durch Strahlen als Folge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde, um die Gefahr abzuwehren;

g) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten ABC-Waffen (atomaren, biologischen oder chemischen Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten ABC-Stoffen (atomare, biologische oder chemische Stoffe), wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch in den Fällen f) und g) uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

12. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Neben den nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten gelten auch die bausteinübergreifenden Mitwirkungspflichten des Grundbausteins im Abschnitt "Ihre Mitwirkungspflichten".

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?

- 4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
- 12.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- 12.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 12.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 12.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
- 20.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- 20.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 20.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 20.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
- 28.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- 28.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 28.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 28.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
-
- 12.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Einreichung von Unterlagen

Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers folgende Unterlagen einreicht werden:

- a) eine Darstellung der Ursachen der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen Sie untersucht wurden oder bei denen Sie in Behandlung sind oder waren. Erforderlich sind Angaben zu Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit.
- c) Unterlagen über Ihren Beruf, über Ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

(2) Mitwirkung bei der Datenerhebung bei anderen Stellen

Wir sind berechtigt, dann allerdings auf unsere Kosten, bei den folgenden Stellen und Personen personenbezogene Daten zu erheben (§ 213 Versicherungsvertragsgesetz - VVG):

- Ärzte,
- Krankenhäuser,
- sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime,
- Pflegepersonen,
- andere Personenversicherer,
- Gesetzliche Krankenkassen,
- Berufsgenossenschaften und
- Behörden.

Sie können eine solche Datenerhebung verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Versicherungsleistungen werden jedoch nicht fällig, wenn wir aufgrund Ihres Verhaltens nicht feststellen können, ob und in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind.

(3) Mitwirkung bei weiteren Untersuchungen und weiteren Nachweisen

Wir können verlangen, dass

- uns Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse und deren Veränderungen vorlegt werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen - auch des Arbeitgebers - über den Beruf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags;
- Sie von Ärzten und Sachverständigen unserer Wahl und auf unsere Kosten untersucht werden.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir

- die Untersuchungskosten sowie
- die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Folgen einer Pflichtverletzung

Unsere Leistungen werden fällig, wenn wir die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Karenzzeit

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) vereinbart haben.

12.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Pflicht zur Verwendung von Hilfsmitteln und zur Durchführung von Heilbehandlungen

Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, sind Sie verpflichtet,

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese),
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

(2) Karenzzeit

Die Pflicht nach Absatz 1 besteht auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) vereinbart haben.

12.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Nachprüfung unserer Leistungspflicht

Wenn wir anerkannt oder festgestellt haben, dass wir leistungspflichtig sind, sind wir berechtigt zu prüfen, ob

- Sie weiterhin berufsunfähig sind und wenn ja, zu welchem Grad;
- Sie eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1.5 Absatz 1 ausüben.

(2) Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn

- sich der Grad der Berufsunfähigkeit mindert oder
- die berufliche Tätigkeit wiederaufgenommen wird oder sich diese ändert.

Um die aktuelle Situation nachprüfen zu können,

- müssen uns jederzeit sachdienliche Auskünfte erteilt werden;
- können wir einmal jährlich verlangen, dass Sie sich von einem durch uns beauftragten Arzt umfassend untersuchen lassen.

Hierbei eventuell entstehende Kosten müssen wir tragen.

Darüber hinaus gelten die in Ziffer 4.1 Absatz 2 und 3 genannten Mitwirkungspflichten.

(3) Wegfall unserer Leistungspflicht

Wir sind nicht leistungspflichtig, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir dies gegenüber Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären.

In diesem Fall können wir unsere Leistungen mit Ablauf des 3. Monats, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, einstellen.

Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen, wenn die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist.

12.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag beanspruchen und eine der Obliegenheiten nach Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 verletzt haben, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Hierauf können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Im Einzelnen gilt:

- Wenn diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt werden, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistungen nicht.

Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

(2) Was gilt, wenn die Obliegenheit später erfüllt wird?

Wenn die Obliegenheit später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Obliegenheit erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Regelungen leistungspflichtig.

13. Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 4 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.

Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

14. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung

Was bedeutet unser Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung?

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Recht, den zu zahlenden Beitrag für bestehende Versicherungen neu festzusetzen (§ 163 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Ungeachtet dieses Verzichts kann sich eine Änderung des zu zahlenden Beitrags weiterhin daraus ergeben, dass die Überschussanteilsätze neu festgesetzt werden (zur Verrechnung der laufenden Beiträge mit den Überschussanteilen siehe Ziffer 2.3 Absatz 1).

15. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-------|--|
| 7.1 | In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge? |
| 7.2 | Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen? |
| 7.3 | Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus? |
| 7.4 | Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus? |
| 7.5 | Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben? |
| 15.1 | In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge? |
| 15.2 | Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen? |
| 15.3 | Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus? |
| 15.4 | Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus? |
| 15.5 | Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben? |
| 23.1 | In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge? |
| 23.2 | Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen? |
| 23.3 | Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus? |
| 23.4 | Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus? |
| 23.5 | Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben? |
| 31.1 | In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge? |
| 31.2 | Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen? |
| 31.3 | Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus? |
| 31.4 | Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus? |
| 31.5 | Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben? |
| <hr/> | |
| 15.1 | In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge? |

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

15.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?

(1) Auswirkungen auf die Leistungen aus dem Grundbaustein
Wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen, berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (beitragsfreie Versicherungsleistung und Beteiligung am Überschuss) so, als ob Sie den Beitrag wie vereinbart weitergezahlt hätten.

(2) Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Erlöschen des Grundbausteins

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor dem Erlöschen des Grundbausteins eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen fort, wenn der Grundbaustein nach Ziffer 7.1 erlischt.

15.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir das zum Beitragsfreistellungstermin berechnete Deckungskapital der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde (§ 169 Versicherungstragsgesetz - VVG).

Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus dem Grundbaustein verändert sich. Wir setzen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente auf 800 Prozent der erreichten Garantierente herab, wenn sie zuvor darüber lag.

(2) Erlöschen der Bausteine

Bei Beitragsfreistellung erlischt der Baustein Beitragsbefreiung. Der Baustein Berufsunfähigkeitsrente erlischt ebenfalls, wenn die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht mindestens 600 EUR beträgt. Der Betrag, der für die beitragsfreie Leistung zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung steht, erhöht die beitragsfreie versicherte Leistung des Grundbausteins.

(3) Fortbestehen von Leistungsansprüchen

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor der Beitragsfreistellung der Versicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen nach der Beitragsfreistellung der Versicherung fort.

15.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, hängt die Wirkung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind:

(1) Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind, bleiben Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund einer bereits vor Kündigung eingetretenen Berufsunfähigkeit bestehen. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 1.3) wird bei Kündigung weiter gezahlt.

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung (siehe Ziffer 1.2) abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente - auch für den erhöhten Teil -, wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(2) Keine Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig sind, wird auch der Baustein Berufsunfähigkeitsrente nach Ziffer 7.3 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Deckungskapital erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung.

15.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?

(1) Beitragsanteil für die Altersvorsorge

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein, Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente").

Dieser Beitragsanteil setzt sich zusammen aus

- dem Beitrag zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein und
- dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag dafür vorgesehen ist, den Beitrag für die Altersvorsorge aus dem Grundbaustein zu befreien.

Bei diesem Vergleich ist auf den Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nach Verrechnung des Überschussanteils abzustellen.

(2) Auswirkungen einer Verrechnung der Überschussanteile

Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist und Sie eine Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 vereinbart haben, kann eine Senkung des Überschussanteils dazu führen, dass der Beitragsanteil für die Altersvorsorge im Sinne von Absatz 1 nicht mehr mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt. Damit der Beitragsanteil für die Altersvorsorge stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt, verfahren wir wie folgt:

Die vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen und die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Für die Berechnung der Beitragserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren. Durch die Erhöhung darf die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres von 40.000 EUR nicht überschritten werden.

Wenn die Obergrenze von 40.000 EUR bereits erreicht ist, setzen wir den Beitragsanteil für die Berufsunfähigkeitsrente herab. Dies gilt auch, wenn Sie die Herabsetzung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Nachtrags wünschen.

Für die Berechnung der neuen Leistungen und des neuen Beitragsanteils gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren.

16. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?**
- 8.2 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?**

- 8.3** Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
- 16.1** Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
- 16.2** Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
- 16.3** Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
- 24.1** Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
- 24.2** Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
- 24.3** Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
- 32.1** Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
- 32.2** Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
- 32.3** Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?

16.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?

(1) Anlassunabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
 Sie können verlangen, dass eine vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 3 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird. Dies gilt nicht, wenn

- Sie in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande waren, Ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- Ihre Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist oder
- Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind.

(2) Anlassabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
 Sie können eine vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen, wenn Sie die Erhöhung innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt des Anlasses verlangen:

- a) Geburt eines Kindes von Ihnen oder die Adoption eines Minderjährigen durch Sie;
- b) Sie nehmen eine selbstständige berufliche Tätigkeit auf, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;
- c) Sie beenden die Berufsausbildung oder starten in das Berufsleben;
- d) Sie nehmen ein Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR auf;
- e) Sie heiraten;
- f) Ihre Ehe wird geschieden;
- g) Es erhöht sich Ihr Jahreseinkommen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Wenn Sie Angestellte(r) sind, muss der garantierte Jahresgrundlohn im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.
 - Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben, muss Ihr hierdurch erzielter Einkommen in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren vor Abzug von Personensteuern jeweils um 10 Prozent höher sein als das Einkommen, das Sie vor Steuern in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt haben.
- h) Sie erhalten Prokura;

i) Ihr Einkommen überschreitet erstmals die für Ihren Wohnort geltende Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung;

j) Ende Ihrer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk;

k) Wegfall eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Sie verfallbare Versorgungsanswartschaften hatten, unter folgender Voraussetzung:

- Sie befinden sich in einem neuen, ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

l) Beitragsfreistellung eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Ihnen verfallbare oder unverfallbare Versorgungsansprüche zustehen, unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie führen den Vertrag auf betriebliche Altersversorgung nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen fort.
- Sie befinden sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

(3) Weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus gilt für eine Erhöhung:

- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 1 rechnermäßig höchstens 40 Jahre alt sein;
- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 2 rechnermäßig höchstens 45 Jahre alt sein;
- Sie dürfen nicht berufsunfähig sein.

(4) Grenzen

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:

- die jährliche Berufsunfähigkeitsrente muss sich um mindestens 600 EUR erhöhen;
- die jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich um höchstens 6.000 EUR erhöhen;
- mehrere Erhöhungen dürfen für alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten;
- alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen und dürfen insgesamt nicht mehr als 70 Prozent Ihres Nettoeinkommens betragen.

(5) Auswirkungen

Auch für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente gelten die Abänderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. Soweit dort nichts anderes geregelt ist, gelten für die Berechnung der erhöhten Berufsunfähigkeitsrente die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Bisher angesetzte Beitragszuschläge können wir entsprechend erheben.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

16.2 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?

Wenn Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen. Die übrigen Bausteine bleiben bestehen.

Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich. Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufwert.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

16.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?

(1) Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig oder teilweise ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

- a) Ihre Versicherung muss einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich enthalten.
- b) Wenn Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente teilweise ersetzen möchten, müssen die Berufsunfähigkeitsrenten
 - der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge und
 - des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente jeweils mindestens 600 EUR jährlich betragen.
- c) Die Versicherungsdauer der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.
- d) Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.
- e) Sie müssen das Ersetzen während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente beantragen.
- f) Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich.

(2) Auswirkungen

- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig ersetzen, erlöschen diese.
- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge teilweise ersetzen, verringern sich die Berufsunfähigkeitsrente und die Beiträge des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge wird unabhängig vom bisherigen Vertrag geführt. Für die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge sind deren Regelungen in der Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente gültig waren.
- Auch nach dem Ersetzen gelten weiterhin die Abänderungen, die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbart worden sind, sowie alle weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Für die Beiträge der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Bisher angesetzte Beitragszuschläge können entsprechend erhoben werden. Durch das Ersetzen ändert sich die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

17. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?**
- 1.2 **Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?**
- 1.3 **Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?**
- 1.4 **Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?**
- 1.5 **Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?**
- 1.6 **In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 9.1 **Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?**
- 9.2 **Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?**
- 9.3 **Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?**
- 9.4 **Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?**
- 9.5 **Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?**
- 9.6 **In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 17.1 **Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?**
- 17.2 **Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?**
- 17.3 **Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?**
- 17.4 **Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?**
- 17.5 **Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?**
- 17.6 **In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 25.1 **Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?**
- 25.2 **Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?**
- 25.3 **Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?**
- 25.4 **Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?**
- 25.5 **Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?**
- 25.6 **In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

17.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?

Wenn Sie während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig werden, erbringen wir - je nach versichertem Leistungsumfang - folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (Ziffer 1.2) und/oder
- Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente (Ziffer 1.3).

Über die Berufsunfähigkeitsrente hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung aus diesem Baustein.

Die Leistungen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und
- Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Die Leistungsdauer endet frühestens mit der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

17.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?

(1) Vereinbarte Beitragsbefreiung

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

(2) Vereinbarte Beitragsbefreiung mit Dynamik

a) Auswirkungen auf den Grundbaustein

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Der Beitrag, der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt wird, erhöht sich jährlich um den vereinbarten Dynamiksatz. Wir befreien Sie auch für diese Beiträge von der Zahlungspflicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen des Grundbausteins nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

b) Auswirkungen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, von denen wir Sie befreien, erhöhen sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Beiträge für weitere Bausteine erhöhen sich um denselben Dynamiksatz, um den sich die Beiträge des Grundbausteins erhöhen. Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Dabei gelten folgende Beschränkungen:

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höchstens um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Beitragssteigerungen, die aufgrund dieser Beschränkungen bei den oben genannten Bausteinen nicht durchgeführt werden, erhöhen zusätzlich die übrigen Versicherungsleistungen.

17.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats im Voraus.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

17.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?

(1) Anspruch auf Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, setzen die Beitragssteigerungen zum ersten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Solange Sie berufsunfähig sind, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

(2) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des letzten vollen Monats der vereinbarten Karenzzeit. Die Karenzzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem Zeitpunkt, ab dem deswegen ein Anspruch auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrenten entstehen kann. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ist in diesem Fall, dass

- Sie im Sinne dieser Regelungen bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig waren und
- zu diesem Zeitpunkt noch berufsunfähig sind.

Wenn die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit endet und innerhalb von 3 Jahren danach erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

(3) Beitragszahlung bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht

Bis zur Entscheidung, ob ein Anspruch vorliegt,

a) müssen die Beiträge in voller Höhe weiter gezahlt werden. Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkennen, werden wir zuviel gezahlte Beiträge zurückerstatten.

b) können Sie beantragen, dass die bis zur endgültigen Entscheidung noch fällig werdenden Beiträge zinslos gestundet werden. Falls wir unsere Leistungspflicht nicht anerkennen, müssen gestundete Beiträge in einem Betrag nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch

- auf 12 Monate verteilt werden oder
- durch Herabsetzung der versicherten Leistung ausgeglichen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.

17.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

(1) Berufsunfähigkeit

a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind,
 - voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben,
 - und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn sowohl das Einkommen als auch die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wert-

Schätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

b) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit

- Maßgebend bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist
- der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war;
 - der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf, falls Sie als Folge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls Ihren Beruf leidensbedingt geändert haben.

Unsere Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.

c) Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

- Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz a) voraus, dass Sie Ihren Beruf auch dann nicht ausüben können, nachdem Sie Ihren Betrieb zumutbar umorganisiert haben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn
- die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern,
 - Ihnen ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und
 - Ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt.

d) Teilweise Berufsunfähigkeit

Sie sind teilweise berufsunfähig, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(2) Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Berufsleben

- Wenn Sie aus dem Berufsleben bewusst und gewollt ausscheiden und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt. Wenn sich die Anforderungen an diesen Beruf so verändert haben, dass Sie mit Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung diesen Beruf tatsächlich nicht mehr ausüben könnten, wird bei der Anwendung des Absatzes 1 auf eine Tätigkeit abgestellt, die
- von Ihnen aufgrund Ihrer bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten noch ausgeübt werden könnte und
 - Ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht.

Ein Ausscheiden aus dem Berufsleben liegt nicht vor, wenn die Berufsausübung vorübergehend, längstens bis zu 5 Jahren, unterbrochen wird (zum Beispiel wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Grundwehrdienst). In diesen Fällen ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche nach Absatz 1 der vor der Unterbrechung ausgeübte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung maßgebend.

17.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht weltweit.

18. Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**
- 2.2 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 2.3 Wie werden die Überschussanteile verwendet?**
- 10.1 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**
- 10.2 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 10.3 Wie werden die Überschussanteile verwendet?**
- 18.1 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**
- 18.2 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**

- 18.3 Wie werden die Überschussanteile verwendet?**
- 26.1 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**
- 26.2 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 26.3 Wie werden die Überschussanteile verwendet?**

18.1 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Beteiligung an den Überschüssen

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge werden zu Beginn eines Versicherungsjahres in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile) beteiligt. Zu welcher Gruppe Ihre Bausteine gehören, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Die Höhe der jährlichen Überschussanteile ergibt sich aus den jeweiligen Überschussanteilsätzen.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge entfallen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Berufsunfähigkeitsvorsorge sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

18.2 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

(1) Bei durchlaufender Beitragszahlung

Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung ist der im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlende Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge.

(2) Bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer

Bezugsgröße bei einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer ist der Beitrag zur Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Höhe, wie er im jeweiligen Versicherungsjahr bei durchlaufender Beitragszahlung zu zahlen wäre.

(3) Bei beitragsfreien Versicherungen oder bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind oder laufende Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, sind die Bezugsgrößen vor allem abhängig von

- Ihrem Alter,
- der vereinbarten Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und
- der Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente.

Die Bezugsgrößen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

18.3 Wie werden die Überschussanteile verwendet?

(1) Verwendung der Überschussanteile bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit jedem fälligen Beitrag erhält Ihre Versicherung einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags (Ziffer 2.2 Absatz 1 und 2) festgesetzt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

(2) Verwendung der Überschussanteile bei beitragsfreien Versicherungen und Versicherungen mit Beiträgen in variabler Höhe

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, erhöhen wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect ist, finanzieren wir stattdessen mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts.

Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

(3) Verwendung der Überschussanteile bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Werden Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt, finanzieren wir mit den zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und nicht des Grundbausteins beteiligt.

Wenn Sie beim Grundbaustein "Tariffonus" vereinbart haben, erhöhen die zugeteilten Überschussanteile zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins.

Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

19. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht worden ist

a) durch innere Unruhen, wenn Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;

b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit während Ihres Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde, an denen Sie nicht selbst aktiv beteiligt waren;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlung

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;

e) durch eine von Ihnen ausgeübte widerrechtliche Handlung mit dem Vorsatz, Ihre Berufsunfähigkeit herbeizuführen;

f) durch Strahlen als Folge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde, um die Gefahr abzuwehren;

g) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten ABC-Waffen (atomaren, biologischen oder chemischen Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten ABC-Stoffen (atomare, biologische oder chemische Stoffe), wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch in den Fällen f) und g) uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigun-

gen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

20. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Neben den nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten gelten auch die bausteinübergreifenden Mitwirkungspflichten des Grundbausteins im Abschnitt "Ihre Mitwirkungspflichten".

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-------------|--|
| 4.1 | Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden? |
| 4.2 | Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten? |
| 4.3 | Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten? |
| 4.4 | Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen? |
| 12.1 | Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden? |
| 12.2 | Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten? |
| 12.3 | Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten? |
| 12.4 | Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen? |
| 20.1 | Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden? |
| 20.2 | Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten? |
| 20.3 | Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten? |
| 20.4 | Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen? |
| 28.1 | Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden? |
| 28.2 | Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten? |
| 28.3 | Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten? |
| 28.4 | Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen? |

- | | |
|-------------|--|
| 20.1 | Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden? |
|-------------|--|

(1) Einreichung von Unterlagen

Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers folgende Unterlagen einreichen werden:

a) eine Darstellung der Ursachen der Berufsunfähigkeit;

b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen Sie untersucht wurden oder bei denen Sie in Behandlung sind oder waren. Erforderlich sind Angaben zu Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit.

c) Unterlagen über Ihren Beruf, über Ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

(2) Mitwirkung bei der Datenerhebung bei anderen Stellen

Wir sind berechtigt, dann allerdings auf unsere Kosten, bei den folgenden Stellen und Personen personenbezogene Daten zu erheben (§ 213 Versicherungsvertragsgesetz - VVG):

- Ärzte,
- Krankenhäuser,
- sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime,
- Pflegepersonen,
- andere Personenversicherer,
- Gesetzliche Krankenkassen,
- Berufsgenossenschaften und
- Behörden.

Sie können eine solche Datenerhebung verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Versicherungsleistungen werden jedoch nicht fällig, wenn wir aufgrund Ihres Verhaltens nicht feststellen können, ob und in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind.

(3) Mitwirkung bei weiteren Untersuchungen und weiteren Nachweisen

Wir können verlangen, dass

- uns Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse und deren Veränderungen vorlegt werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen - auch des Arbeitgebers - über den Beruf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags;
- Sie von Ärzten und Sachverständigen unserer Wahl und auf unsere Kosten untersucht werden.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir

- die Untersuchungskosten sowie
- die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Folgen einer Pflichtverletzung

Unsere Leistungen werden fällig, wenn wir die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Karenzzeit

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) vereinbart haben.

20.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Pflicht zur Verwendung von Hilfsmitteln und zur Durchführung von Heilbehandlungen

Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, sind Sie verpflichtet,

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese),
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

(2) Karenzzeit

Die Pflicht nach Absatz 1 besteht auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) vereinbart haben.

20.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Nachprüfung unserer Leistungspflicht

Wenn wir anerkannt oder festgestellt haben, dass wir leistungspflichtig sind, sind wir berechtigt zu prüfen, ob

- Sie weiterhin berufsunfähig sind und wenn ja, zu welchem Grad;
- Sie eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1.5 Absatz 1 ausüben.

(2) Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn

- sich der Grad der Berufsunfähigkeit mindert oder
- die berufliche Tätigkeit wiederaufgenommen wird oder sich diese ändert.

Um die aktuelle Situation nachprüfen zu können,

- müssen uns jederzeit sachdienliche Auskünfte erteilt werden;
- können wir einmal jährlich verlangen, dass Sie sich von einem durch uns beauftragten Arzt umfassend untersuchen lassen.

Hierbei eventuell entstehende Kosten müssen wir tragen.

Darüber hinaus gelten die in Ziffer 4.1 Absatz 2 und 3 genannten Mitwirkungsspflichten.

(3) Wegfall unserer Leistungspflicht

Wir sind nicht leistungspflichtig, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir dies gegenüber Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären.

In diesem Fall können wir unsere Leistungen mit Ablauf des 3. Monats, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, einstellen. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen, wenn die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist.

20.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag beanspruchen und eine der Obliegenheiten nach Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 verletzt haben, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Hierauf können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Im Einzelnen gilt:

- Wenn diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt werden, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistungen nicht.

Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

(2) Was gilt, wenn die Obliegenheit später erfüllt wird?

Wenn die Obliegenheit später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Obliegenheit erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Regelungen leistungspflichtig.

21. Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 4 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.

Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

22. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung

Was bedeutet unser Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung?

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Recht, den zu zahlenden Beitrag für bestehende Versicherungen neu festzusetzen (§ 163 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Ungeachtet dieses Verzichts kann sich eine Änderung des zu zahlenden Beitrags weiterhin daraus ergeben, dass die Überschussanteilsätze neu festgesetzt werden (zur Verrechnung der laufenden Beiträge mit den Überschussanteilen siehe Ziffer 2.3 Absatz 1).

23. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 7.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**
- 7.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 7.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 7.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**
- 15.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 15.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**
- 15.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 15.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 15.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**
- 23.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 23.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**
- 23.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 23.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 23.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**
- 31.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 31.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**

31.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

31.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

31.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?

23.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

23.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?

(1) Auswirkungen auf die Leistungen aus dem Grundbaustein
Wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen, berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (beitragsfreie Versicherungsleistung und Beteiligung am Überschuss) so, als ob Sie den Beitrag wie vereinbart weitergezahlt hätten.

(2) Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Erlöschen des Grundbausteins

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor dem Erlöschen des Grundbausteins eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen fort, wenn der Grundbaustein nach Ziffer 7.1 erlischt.

23.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir das zum Beitragsfreistellungstermin berechnete Deckungskapital der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus dem Grundbaustein verändert sich. Wir setzen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente auf 800 Prozent der erreichten Garantierente herab, wenn sie zuvor darüber lag.

(2) Erlöschen der Bausteine

Bei Beitragsfreistellung erlischt der Baustein Beitragsbefreiung. Der Baustein Berufsunfähigkeitsrente erlischt ebenfalls, wenn die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht mindestens 600 EUR beträgt. Der Betrag, der für die beitragsfreie Leistung zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung steht, erhöht die beitragsfreie versicherte Leistung des Grundbausteins.

(3) Fortbestehen von Leistungsansprüchen

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor der Beitragsfreistellung der Versicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen nach der Beitragsfreistellung der Versicherung fort.

23.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, hängt die Wirkung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind:

(1) Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind, bleiben Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund einer bereits vor Kündigung eingetretenen Berufsunfähigkeit bestehen. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 1.3) wird bei Kündigung weiter gezahlt.

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung (siehe Ziffer 1.2) abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente - auch für den erhöhten Teil -, wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(2) Keine Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig sind, wird auch der Baustein Berufsunfähigkeitsrente nach Ziffer 7.3 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Deckungskapital erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung.

23.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?

(1) Beitragsanteil für die Altersvorsorge

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein, Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente").

Dieser Beitragsanteil setzt sich zusammen aus

- dem Beitrag zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein und
- dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag dafür vorgesehen ist, den Beitrag für die Altersvorsorge aus dem Grundbaustein zu befreien.

Bei diesem Vergleich ist auf den Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nach Verrechnung des Überschussanteils abzustellen.

(2) Auswirkungen einer Verrechnung der Überschussanteile

Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist und Sie eine Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 vereinbart haben, kann eine Senkung des Überschussanteils dazu führen, dass der Beitragsanteil für die Altersvorsorge im Sinne von Absatz 1 nicht mehr mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt. Damit der Beitragsanteil für die Altersvorsorge stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt, verfahren wir wie folgt:

Die vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen und die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Für die Berechnung der Beitragserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren. Durch die Erhöhung darf die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres von 40.000 EUR nicht überschritten werden.

Wenn die Obergrenze von 40.000 EUR bereits erreicht ist, setzen wir den Beitragsanteil für die Berufsunfähigkeitsrente herab. Dies gilt auch, wenn Sie die Herabsetzung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Nachtrags wünschen.

Für die Berechnung der neuen Leistungen und des neuen Beitragsanteils gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Die Vertragsänderungen gelten ab der Ver-

sicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren.

24. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?**
- 8.2 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?**
- 8.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?**
- 16.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?**
- 16.2 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?**
- 16.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?**
- 24.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?**
- 24.2 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?**
- 24.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?**
- 32.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?**
- 32.2 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?**
- 32.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?**

24.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?

(1) Anlassunabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

Sie können verlangen, dass eine vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 3 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird. Dies gilt nicht, wenn

- Sie in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande waren, Ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- Ihre Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist oder
- Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind.

(2) Anlassabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

Sie können eine vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen, wenn Sie die Erhöhung innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt des Anlasses verlangen:

- a) Geburt eines Kindes von Ihnen oder die Adoption eines Minderjährigen durch Sie;
- b) Sie nehmen eine selbstständige berufliche Tätigkeit auf, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;
- c) Sie beenden die Berufsausbildung oder starten in das Berufsleben;
- d) Sie nehmen ein Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR auf;

- e) Sie heiraten;
- f) Ihre Ehe wird geschieden;
- g) Es erhöht sich Ihr Jahreseinkommen unter folgenden Voraussetzungen:
- Wenn Sie Angestellte(r) sind, muss der garantierte Jahresgrundlohn im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.
 - Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben, muss Ihr hierdurch erzieltetes Einkommen in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren vor Abzug von Personensteuern jeweils um 10 Prozent höher sein als das Einkommen, das Sie vor Steuern in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt haben.

h) Sie erhalten Prokura;

i) Ihr Einkommen überschreitet erstmals die für Ihren Wohnort geltende Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung;

j) Ende Ihrer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk;

k) Wegfall eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Sie verfallbare Versorgungsansprüche hatten, unter folgender Voraussetzung:

- Sie befinden sich in einem neuen, ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

l) Beitragsfreistellung eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Ihnen verfallbare oder unverfallbare Versorgungsansprüche zustehen, unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie führen den Vertrag auf betriebliche Altersversorgung nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen fort.
- Sie befinden sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

(3) Weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus gilt für eine Erhöhung:

- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 1 rechnerisch höchstens 40 Jahre alt sein;
- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 2 rechnerisch höchstens 45 Jahre alt sein;
- Sie dürfen nicht berufsunfähig sein.

(4) Grenzen

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:

- die jährliche Berufsunfähigkeitsrente muss sich um mindestens 600 EUR erhöhen;
- die jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich um höchstens 6.000 EUR erhöhen;
- mehrere Erhöhungen dürfen für alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten;
- alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen und dürfen insgesamt nicht mehr als 70 Prozent Ihres Nettoeinkommens betragen.

(5) Auswirkungen

Auch für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente gelten die Abänderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. Soweit dort nichts anderes geregelt ist, gelten für die Berechnung der erhöhten Berufsunfähigkeitsrente die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Bisher angesetzte Beitragszuschläge können wir entsprechend erheben.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

24.2 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?

Wenn Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen. Die übrigen Bausteine bleiben bestehen.

Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich. Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufwert.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

24.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?

(1) Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig oder teilweise ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

a) Ihre Versicherung muss einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich enthalten.

b) Wenn Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente teilweise ersetzen möchten, müssen die Berufsunfähigkeitsrenten

- der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge und
- des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente jeweils mindestens 600 EUR jährlich betragen.

c) Die Versicherungsdauer der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.

d) Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.

e) Sie müssen das Ersetzen während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente beantragen.

f) Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich.

(2) Auswirkungen

- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig ersetzen, erlöschen diese.
- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge teilweise ersetzen, verringern sich die Berufsunfähigkeitsrente und die Beiträge des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge wird unabhängig vom bisherigen Vertrag geführt. Für die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge sind deren Regelungen in der Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente gültig waren.
- Auch nach dem Ersetzen gelten weiterhin die Abänderungen, die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbart worden sind, sowie alle weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Für die Beiträge der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Bisher angesetzte Beitragszuschläge können entsprechend erhoben werden. Durch das Ersetzen ändert sich die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

25. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 1.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 1.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 1.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 9.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 9.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 9.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 9.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 9.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 9.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 17.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 17.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 17.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 17.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 17.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 17.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 25.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?
- 25.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?
- 25.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?
- 25.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 25.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

25.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

25.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?

Wenn Sie während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig werden, erbringen wir - je nach versichertem Leistungsumfang - folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (Ziffer 1.2) und/oder
- Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente (Ziffer 1.3).

Über die Berufsunfähigkeitsrente hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung aus diesem Baustein.

Die Leistungen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und
- Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Die Leistungsdauer endet frühestens mit der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

25.2 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben?

(1) Vereinbarte Beitragsbefreiung

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

(2) Vereinbarte Beitragsbefreiung mit Dynamik

a) Auswirkungen auf den Grundbaustein

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Der Beitrag, der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt wird, erhöht sich jährlich um den vereinbarten Dynamiksatz. Wir befreien Sie auch für diese Beiträge von der Zahlungspflicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen des Grundbausteins nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

b) Auswirkungen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, von denen wir Sie befreien, erhöhen sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Beiträge für weitere Bausteine erhöhen sich um denselben Dynamiksatz, um den sich die Beiträge des Grundbausteins erhöhen. Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Dabei gelten folgende Beschränkungen:

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höchstens um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Beitragssteigerungen, die aufgrund dieser Beschränkungen bei den oben genannten Bausteinen nicht durchgeführt werden, erhöhen zusätzlich die übrigen Versicherungsleistungen.

25.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats im Voraus.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

25.4 Wann entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung?

(1) Anspruch auf Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, setzen die Beitragssteigerungen zum ersten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Solange Sie berufsunfähig sind, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

(2) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des letzten vollen Monats der vereinbarten Karenzzeit. Die Karenzzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem Zeitpunkt, ab dem deswegen ein Anspruch auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrenten entstehen kann. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ist in diesem Fall, dass

- Sie im Sinne dieser Regelungen bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig waren und
- zu diesem Zeitpunkt noch berufsunfähig sind.

Wenn die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit endet und innerhalb von 3 Jahren danach erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

(3) Beitragszahlung bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht

Bis zur Entscheidung, ob ein Anspruch vorliegt,

a) müssen die Beiträge in voller Höhe weiter gezahlt werden. Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkennen, werden wir zuviel gezahlte Beiträge zurückzahlen.

b) können Sie beantragen, dass die bis zur endgültigen Entscheidung noch fällig werdenden Beiträge zinslos gestundet werden. Falls wir unsere Leistungspflicht nicht anerkennen, müssen gestundete Beiträge in einem Betrag nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch

- auf 12 Monate verteilt werden oder
- durch Herabsetzung der versicherten Leistung ausgeglichen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.

25.5 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

(1) Berufsunfähigkeit

a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben,
- und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn sowohl das Einkommen als auch die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

b) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit

Maßgebend bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist

- der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war;
- der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf, falls Sie als Folge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls Ihren Beruf leidensbedingt geändert haben.

Unsere Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.

c) Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz a) voraus, dass Sie Ihren Beruf auch dann nicht ausüben können, nachdem Sie Ihren Betrieb zumutbar umorganisiert haben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn

- die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern,
- Ihnen ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und
- Ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt.

d) Teilweise Berufsunfähigkeit

Sie sind teilweise berufsunfähig, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(2) Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Berufsleben

Wenn Sie aus dem Berufsleben bewusst und gewollt ausscheiden und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt. Wenn sich die Anforderungen an diesen Beruf so verändert haben, dass Sie mit Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung diesen Beruf tatsächlich nicht mehr ausüben könnten, wird bei der Anwendung des Absatzes 1 auf eine Tätigkeit abgestellt, die

- von Ihnen aufgrund Ihrer bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten noch ausgeübt werden könnte und
- Ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht.

Ein Ausscheiden aus dem Berufsleben liegt nicht vor, wenn die Berufsausübung vorübergehend, längstens bis zu 5 Jahren, unterbrochen wird (zum Beispiel wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Grundwehrdienst). In diesen Fällen ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche nach Absatz 1 der vor der Unterbrechung ausgeübte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung maßgebend.

25.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht weltweit.

26. Ergänzende Regelungen für die Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
2.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
2.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?
10.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
10.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
10.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?
18.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
18.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
18.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?
26.1	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
26.2	Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
26.3	Wie werden die Überschussanteile verwendet?

26.1 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Beteiligung an den Überschüssen

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge werden zu Beginn eines Versicherungsjahres in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile) beteiligt. Zu welcher Gruppe Ihre Bausteine gehören, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Die Höhe der jährlichen Überschussanteile ergibt sich aus den jeweiligen Überschussanteilsätzen.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge entfallen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Berufsunfähigkeitsvorsorge sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

26.2 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

(1) Bei durchlaufender Beitragszahlung

Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung ist der im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlende Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge.

(2) Bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer

Bezugsgröße bei einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer ist der Beitrag zur Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Höhe, wie er im jeweiligen Versicherungsjahr bei durchlaufender Beitragszahlung zu zahlen wäre.

(3) Bei beitragsfreien Versicherungen oder bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind oder laufende Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, sind die Bezugsgrößen vor allem abhängig von

- Ihrem Alter,
- der vereinbarten Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und
- der Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente.

Die Bezugsgrößen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

26.3 Wie werden die Überschussanteile verwendet?

(1) Verwendung der Überschussanteile bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit jedem fälligen Beitrag erhält Ihre Versicherung einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags (Ziffer 2.2 Absatz 1 und 2) festgesetzt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

(2) Verwendung der Überschussanteile bei beitragsfreien Versicherungen und Versicherungen mit Beiträgen in variabler Höhe

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, erhöhen wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect ist, finanzieren wir stattdessen mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts.

Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

(3) Verwendung der Überschussanteile bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Werden Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt, finanzieren wir mit den zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und nicht des Grundbausteins beteiligt.

Wenn Sie beim Grundbaustein "Tarifbonus" vereinbart haben, erhöhen die zugeteilten Überschussanteile zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins.

Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

27. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht worden ist

a) durch innere Unruhen, wenn Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;

b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit während Ihres Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde, an denen Sie nicht selbst aktiv beteiligt waren;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlung

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden

begangen worden ist;

e) durch eine von Ihnen ausgeübte widerrechtliche Handlung mit dem Vorsatz, Ihre Berufsunfähigkeit herbeizuführen;

f) durch Strahlen als Folge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde, um die Gefahr abzuwehren;

g) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten ABC-Waffen (atomaren, biologischen oder chemischen Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten ABC-Stoffen (atomare, biologische oder chemische Stoffe), wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch in den Fällen f) und g) uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

28. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Neben den nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten gelten auch die bausteinübergreifenden Mitwirkungspflichten des Grundbausteins im Abschnitt "Ihre Mitwirkungspflichten".

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1	Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
4.2	Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
4.3	Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
4.4	Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
12.1	Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
12.2	Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
12.3	Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
12.4	Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
20.1	Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
20.2	Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
20.3	Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
20.4	Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?
28.1	Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
28.2	Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
28.3	Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
28.4	Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

28.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Einreichung von Unterlagen

Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers folgende Unterlagen einreichen werden:

- a) eine Darstellung der Ursachen der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen Sie untersucht wurden oder bei denen Sie in Behandlung sind oder waren. Erforderlich sind Angaben zu Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit.
- c) Unterlagen über Ihren Beruf, über Ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

(2) Mitwirkung bei der Datenerhebung bei anderen Stellen

Wir sind berechtigt, dann allerdings auf unsere Kosten, bei den folgenden Stellen und Personen personenbezogene Daten zu erheben (§ 213 Versicherungsvertragsgesetz - VVG):

- Ärzte,
- Krankenhäuser,
- sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime,
- Pflegepersonen,
- andere Personenversicherer,
- Gesetzliche Krankenkassen,
- Berufsgenossenschaften und
- Behörden.

Sie können eine solche Datenerhebung verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Versicherungsleistungen werden jedoch nicht fällig, wenn wir aufgrund Ihres Verhaltens nicht feststellen können, ob und in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind.

(3) Mitwirkung bei weiteren Untersuchungen und weiteren Nachweisen

Wir können verlangen, dass

- uns Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse und deren Veränderungen vorlegt werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen - auch des Arbeitgebers - über den Beruf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags;
- Sie von Ärzten und Sachverständigen unserer Wahl und auf unsere Kosten untersucht werden.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir

- die Untersuchungskosten sowie
- die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Folgen einer Pflichtverletzung

Unsere Leistungen werden fällig, wenn wir die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Karenzzeit

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) vereinbart haben.

28.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Pflicht zur Verwendung von Hilfsmitteln und zur Durchführung von Heilbehandlungen

Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, sind Sie verpflichtet,

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese),
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

(2) Karenzzeit

Die Pflicht nach Absatz 1 besteht auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) vereinbart haben.

28.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Nachprüfung unserer Leistungspflicht

Wenn wir anerkannt oder festgestellt haben, dass wir leistungspflichtig sind, sind wir berechtigt zu prüfen, ob

- Sie weiterhin berufsunfähig sind und wenn ja, zu welchem Grad;
- Sie eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1.5 Absatz 1 ausüben.

(2) Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn

- sich der Grad der Berufsunfähigkeit mindert oder
- die berufliche Tätigkeit wiederaufgenommen wird oder sich diese ändert.

Um die aktuelle Situation nachprüfen zu können,

- müssen uns jederzeit sachdienliche Auskünfte erteilt werden;
- können wir einmal jährlich verlangen, dass Sie sich von einem durch uns beauftragten Arzt umfassend untersuchen lassen.

Hierbei eventuell entstehende Kosten müssen wir tragen.

Darüber hinaus gelten die in Ziffer 4.1 Absatz 2 und 3 genannten Mitwirkungsobliegenheiten.

(3) Wegfall unserer Leistungspflicht

Wir sind nicht leistungspflichtig, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir dies gegenüber Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären.

In diesem Fall können wir unsere Leistungen mit Ablauf des 3. Monats, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, einstellen. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen, wenn die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist.

28.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag beanspruchen und eine der Obliegenheiten nach Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 verletzt haben, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Hierauf können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Im Einzelnen gilt:

- Wenn diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt werden, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistungen nicht.

Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

(2) Was gilt, wenn die Obliegenheit später erfüllt wird?

Wenn die Obliegenheit später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Obliegenheit erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Regelungen leistungspflichtig.

29. Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 4 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.

Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

30. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung

Was bedeutet unser Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung?

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Recht, den zu zahlenden Beitrag für bestehende Versicherungen neu festzusetzen (§ 163 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Ungeachtet dieses Verzichts kann sich eine Änderung des zu zahlenden Beitrags weiterhin daraus ergeben, dass die Überschussanteilsätze neu festgesetzt werden (zur Verrechnung der laufenden Beiträge mit den Überschussanteilen siehe Ziffer 2.3 Absatz 1).

31. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
- 7.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?
- 7.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 7.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 7.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?
- 15.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
- 15.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?
- 15.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 15.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 15.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?

- 23.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 23.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**
- 23.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 23.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 23.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**
- 31.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**
- 31.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**
- 31.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 31.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**
- 31.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**

- 31.1 **In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?**

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

- 31.2 **Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?**

(1) Auswirkungen auf die Leistungen aus dem Grundbaustein
Wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen, berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (beitragsfreie Versicherungsleistung und Beteiligung am Überschuss) so, als ob Sie den Beitrag wie vereinbart weitergezahlt hätten.

(2) Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Erlöschen des Grundbausteins

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor dem Erlöschen des Grundbausteins eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen fort, wenn der Grundbaustein nach Ziffer 7.1 erlischt.

- 31.3 **Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir das zum Beitragsfreistellungstermin berechnete Deckungskapital der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde (§ 169 Versicherungstragsgesetz - VVG).

Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus dem Grundbaustein verändert sich. Wir setzen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente auf 800 Prozent der erreichten Garantierente herab, wenn sie zuvor darüber lag.

(2) Erlöschen der Bausteine

Bei Beitragsfreistellung erlischt der Baustein Beitragsbefreiung. Der Baustein Berufsunfähigkeitsrente erlischt ebenfalls, wenn die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht mindestens 600 EUR beträgt. Der Betrag, der für die beitragsfreie Leistung zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung steht, erhöht die beitragsfreie versicherte Leistung des Grundbausteins.

(3) Fortbestehen von Leistungsansprüchen

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor der Beitragsfreistellung der Versicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen nach der Beitragsfreistellung der Versicherung fort.

- 31.4 **Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?**

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, hängt die Wirkung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind:

(1) Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind, bleiben Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund einer bereits vor Kündigung eingetretenen Berufsunfähigkeit bestehen. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 1.3) wird bei Kündigung weiter gezahlt.

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung (siehe Ziffer 1.2) abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente - auch für den erhöhten Teil -, wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(2) Keine Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig sind, wird auch der Baustein Berufsunfähigkeitsrente nach Ziffer 7.3 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Deckungskapital erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung.

- 31.5 **Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?**

(1) Beitragsanteil für die Altersvorsorge

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein, Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente").

Dieser Beitragsanteil setzt sich zusammen aus

- dem Beitrag zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein und
- dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag dafür vorgesehen ist, den Beitrag für die Altersvorsorge aus dem Grundbaustein zu befreien.

Bei diesem Vergleich ist auf den Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nach Verrechnung des Überschussanteils abzustellen.

(2) Auswirkungen einer Verrechnung der Überschussanteile

Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist und Sie eine Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 vereinbart haben, kann eine Senkung des Überschussanteils dazu führen, dass der Beitragsanteil für die Altersvorsorge im Sinne von Absatz 1 nicht mehr mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt. Damit der Beitragsanteil für die Altersvorsorge stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt, verfahren wir wie folgt:

Die vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen und die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Für die Berechnung der Beitragserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rech-

nungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren. Durch die Erhöhung darf die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres von 40.000 EUR nicht überschritten werden.

Wenn die Obergrenze von 40.000 EUR bereits erreicht ist, setzen wir den Beitragsanteil für die Berufsunfähigkeitsrente herab. Dies gilt auch, wenn Sie die Herabsetzung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Nachtrags wünschen.

Für die Berechnung der neuen Leistungen und des neuen Beitragsanteils gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren.

32. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

8.1	Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
8.2	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
8.3	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
16.1	Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
16.2	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
16.3	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
24.1	Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
24.2	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
24.3	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?
32.1	Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
32.2	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
32.3	Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?

32.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?

(1) Anlassunabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente
Sie können verlangen, dass eine vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 3 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird. Dies gilt nicht, wenn

- Sie in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande waren, Ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- Ihre Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist oder

- Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind.

(2) Anlassabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

Sie können eine vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen, wenn Sie die Erhöhung innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt des Anlasses verlangen:

- Geburt eines Kindes von Ihnen oder die Adoption eines Minderjährigen durch Sie;
- Sie nehmen eine selbstständige berufliche Tätigkeit auf, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;
- Sie beenden die Berufsausbildung oder starten in das Berufsleben;
- Sie nehmen ein Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR auf;
- Sie heiraten;
- Ihre Ehe wird geschieden;
- Es erhöht sich Ihr Jahreseinkommen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Wenn Sie Angestellte(r) sind, muss der garantierte Jahresgrundlohn im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.
 - Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben, muss Ihr hierdurch erzieltetes Einkommen in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren vor Abzug von Personensteuern jeweils um 10 Prozent höher sein als das Einkommen, das Sie vor Steuern in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt haben.
- Sie erhalten Prokura;
- Ihr Einkommen überschreitet erstmals die für Ihren Wohnort geltende Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung;
- Ende Ihrer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk;
- Wegfall eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Sie verfallbare Versorgungsansparungen hatten, unter folgender Voraussetzung:
 - Sie befinden sich in einem neuen, ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

- Beitragsfreistellung eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Ihnen verfallbare oder unverfallbare Versorgungsansprüche zustehen, unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie führen den Vertrag auf betriebliche Altersversorgung nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen fort.
 - Sie befinden sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

(3) Weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus gilt für eine Erhöhung:

- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 1 rechnerisch höchstens 40 Jahre alt sein;
- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 2 rechnerisch höchstens 45 Jahre alt sein;
- Sie dürfen nicht berufsunfähig sein.

(4) Grenzen

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:

- die jährliche Berufsunfähigkeitsrente muss sich um mindestens 600 EUR erhöhen;

- die jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich um höchstens 6.000 EUR erhöhen;
- mehrere Erhöhungen dürfen für alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten;
- alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen und dürfen insgesamt nicht mehr als 70 Prozent Ihres Nettoeinkommens betragen.

(5) Auswirkungen

Auch für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente gelten die Abänderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. Soweit dort nichts anderes geregelt ist, gelten für die Berechnung der erhöhten Berufsunfähigkeitsrente die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Bisher angesetzte Beitragszuschläge können wir entsprechend erheben.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

32.2 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?

Wenn Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen. Die übrigen Bausteine bleiben bestehen.

Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich. Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufswert.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

32.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?

(1) Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig oder teilweise ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

- a) Ihre Versicherung muss einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich enthalten.
- b) Wenn Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente teilweise ersetzen möchten, müssen die Berufsunfähigkeitsrenten
 - der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge und
 - des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente jeweils mindestens 600 EUR jährlich betragen.
- c) Die Versicherungsdauer der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.
- d) Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.
- e) Sie müssen das Ersetzen während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente beantragen.
- f) Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Aufschubdauer möglich.

(2) Auswirkungen

- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig ersetzen, erlöschen diese.
- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge teilweise ersetzen, verringern sich die Berufsunfähigkeitsrente und die

Beiträge des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

- Die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge wird unabhängig vom bisherigen Vertrag geführt. Für die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge sind deren Regelungen in der Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente gültig waren.
- Auch nach dem Ersetzen gelten weiterhin die Abänderungen, die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbart worden sind, sowie alle weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Für die Beiträge der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Bisher angesetzte Beitragszuschläge können entsprechend erhoben werden. Durch das Ersetzen ändert sich die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diesen Baustein Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung), Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und

- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigung

Wenn der Beitrag von Ihrem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür eine Einzugsermächtigung erteilen.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail)

eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Voraussetzung für unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen

Wenn aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen in folgenden Fällen die durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal gesondert in Rechnung stellen.

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands.

(2) Ausweis der Kosten in einer Kostenübersicht

Die Höhe der Kosten, die wir Ihnen in den in Absatz 1 genannten Fällen in Rechnung stellen können, finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht. Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht übermitteln wir Ihnen jederzeit auf Nachfrage. Wenn für einen der in Absatz 1 genannten Fälle keine Kosten in der aktuellen Kostenübersicht genannt werden, erheben wir hierfür derzeit keine Kosten.

(3) Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten

Wenn Sie uns nachweisen, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Kosten entstanden sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie im letzteren Falle entsprechend herab.

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Bankarbeitstage sind demnach Montag bis Freitag. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für die Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung.

Schriftform:

Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Für die Unterzeichnung ist die Unterschrift mit dem Namen am Ende der Erklärung notwendig. Dies dient Ihrer und unserer Rechtssicherheit.

Sterbetafel:

Mit Sterbetafeln können wir jedem Todesfall eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

Überschussanteilsatz:

Mit den Überschussanteilsätzen werden auf Basis der jeweiligen Bezugsgrößen, die in Ziffer 2.4 Teil A - Baustein Altersvorsorge - genannt sind, die Überschussanteile der einzelnen Versicherungen ermittelt. Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Geschäftsbericht genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnis in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 11 a Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

net sein sowie ausreichende Kenntnis in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 11 a Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen Teil C Ziffer 3 "Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand" EV4074

Die nachstehenden Kosten gelten, sofern die Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags die entsprechenden Anlässe vorsehen.

Nr.	Anlass	Betrag	Erhebung
1	Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins	20 EUR	derzeit nicht
2	Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	3 EUR	derzeit nicht
3	Bearbeitung von Zahlungsrückständen	20 EUR	derzeit nicht
4	Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren	3 EUR	ja
5	Durchführung von Vertragsänderungen	40 EUR	derzeit nicht
6	Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	25 EUR	derzeit nicht
7	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR	ja
8	Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands	10 EUR	derzeit nicht

Stand: 01. Dezember 2011